

UNTERRICHTUNG

durch die Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Achter Bericht der Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Absatz 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V) für das Jahr 2002

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	4
Statistisches	5
Entwicklung der Petitionen 2000, 2001 und 2002 nach Sachgebieten	6
Kodex für gute Verwaltungspraxis nach europäischem Vorbild	7
INNENPOLITIK	8
Mit freundlichen Grüßen ...	8
Überlange Bearbeitungsdauer	9
Probleme mit Regenwasser	11
Ohnmacht gegenüber Abwasserzweckverbänden?	11
Beitragspflicht nach Investitionen von Gemeinden	12
„Abenteurer“ Wohnen im Außenbereich	13
ZUWANDERUNG UND INTEGRATION	15
Zuwanderungsgesetz	15
Jahrelange Unsicherheit wegen fehlender Beratung	15
Gesicherter Lebensunterhalt - Voraussetzung für Aufenthaltsbefugnis	17
Informationsveranstaltungen zur interkulturellen Bildung	18
Interkulturelle Woche 2002	18
Konferenz der kommunalen Ausländerbeauftragten	19
RECHTSPOLITIK	20
Nachbarrechtsgesetz - Bedarf besteht weiter	
Gesetz in der vierten Legislaturperiode?	20
Sorgfalt erst nach Einschaltung des Ministeriums	21
FINANZPOLITIK	22
Einspruchsverfahren dauert zwei Jahre	22
Bürgerfreundliche Finanzverwaltung	24
VERKEHRSPOLITIK	25
Bahnpolitik	25
Verkehrslärm	26
Leben an der Bundesstraße	27
BILDUNGSPOLITIK	28
Örtlich zuständige Schule	28
Unterrichtsausfall	30
Studentafel	31
Kosten der Schülerbeförderung ab Klasse 11	32
Förderung von hochbegabten Kindern	32

	Seite
BAUANGELEGENHEITEN	35
Solarenergie - ja bitte!	35
SOZIALPOLITIK	36
Arbeitsamt weckt unberechtigte Hoffnungen	36
Landespflegegesetz - ambulant vor stationär?	38
Wahl der Kindertagesstätte	39
Unterhalt und Jugendhilfe	41
Elternbeiträge für den Kindergarten	43
Hortbetreuung für behinderte Kinder	44
Zusammenarbeit mit den kommunalen Behindertenbeauftragten und -beiräten	45
Zusammenarbeit mit den Beauftragten der Länder	46
„Lebensentwürfe - Individuell leben mit Qualität und Sicherheit im Betreuten Wohnen“ Fachtagung	46
5. Landeskunstwettbewerb für Menschen mit Behinderung und chronisch Kranke	48
UMWELTPOLITIK	49
Kein Anschluss trotz Forderung	49
Industrie- und Gewerbelärm	50
TOURISMUS	53
Urlaub ohne Barrieren	53
LEGISLATIVPETITIONEN	54

Vorwort

Auch im Jahr 2002 habe ich in vielen persönlichen Begegnungen mit Bürgerinnen und Bürgern im ganzen Land von Sorgen und Problemen erfahren, in schwierigen persönlichen Notlagen beraten, Hilfestellung gegeben oder einfach „nur“ zugehört. Es wurden Behörden zur Überprüfung ihrer Entscheidung bewegt, Änderungen veranlasst, Kompromisse verhandelt und Bescheide erläutert. Die Bürgerinnen und Bürger wurden hinsichtlich ihrer Rechte im Verwaltungsverfahren und über Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung beraten. Manchmal ging es auch darum, Ängste zu nehmen, „über die Schwelle zu helfen“, Türen zu öffnen.

Der größte Teil der Petitionen war auf die Überprüfung von Einzelfällen gerichtet. Dabei ging es ebenso um die Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen auf ihre Rechtmäßigkeit als auch um die Handlungsweise der Verwaltung. Oft wird in den Gesprächen mit den Bürgerinnen und Bürgern deutlich, dass sie den Wert von Politik und Demokratie an ihren ganz konkreten Erfahrungen mit den Behörden vor Ort - dem Sozialamt, dem Ordnungsamt, dem Arbeitsamt - messen. Dabei haben Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen, Höflichkeit und Respekt gegenüber dem Anliegen und der Person einen zumindest ebenso hohen Stellenwert wie die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns.

Einige Petitionen waren auf die Änderung oder den Erlass bundes- und landesgesetzlicher Regelungen gerichtet. Diese Legislativpetitionen werden im vorliegenden Bericht erstmals in einem besonderen Abschnitt zusammengefasst dargestellt.

Im Wahljahr 2002 hatten die Bürgerinnen und Bürger besonders viele Gelegenheiten zu Gesprächen mit Politikerinnen und Politikern aus Bund und Land. Das war auch an der Resonanz bei den Sprechtagen erlebbar. Die jeweils aktuellen Vorschläge - so das „Hartz-Konzept“ - waren Anlass zu besorgten Nachfragen der Bürger. Wie in einem Reflex auf die öffentliche Diskussion stieg die Anzahl von Petitionen zur Arbeitsvermittlung und Anfragen zur Rechtmäßigkeit der Leistungsgewährung oder -versagung.

Bei zahlreichen Besuchen in Schulen und sozialen Einrichtungen, bei Verbänden und Initiativen konnte ich Sorgen und Anregungen erfahren und Informationen vermitteln. Ich nutzte diese Gelegenheiten, um über Rechte und Pflichten, aber auch die konkreten Möglichkeiten der Teilhabe an politischen Entscheidungen zu diskutieren und ermunterte Schüler genauso wie Arbeitslose und Senioren zu bürgerschaftlichem Engagement.

Heike Lorenz

Statistisches

Insgesamt wurden im Jahre 2002 bei der Bürgerbeauftragten 1.222 Anregungen, Bitten und Beschwerden bearbeitet. Davon wurden 63 Petitionen von Gruppen, Vereinen oder Bürgerinitiativen eingereicht.

808 Petitionen wurden im Gespräch vorgetragen. Damit haben wieder zwei Drittel aller Petenten von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Anliegen und Probleme mündlich vorzutragen oder sich beraten zu lassen.

An den insgesamt 44 Sprechtagen in den Landkreisen und kreisfreien Städten wurden 410 Petitionen vorgetragen.

In einer Hörsprechstunde am 25. Juni 2002 stand die Bürgerbeauftragte den Hörerinnen und Hörern von NDR 1-Radio MV Rede und Antwort. Dieses Angebot wurde von 45 Bürgerinnen und Bürgern genutzt.

Auf dem Sommerfest der Straßenzeitung „*die straße*“ am 29. Juli und während der Jugendmesse „Young Generation MV“ in Rostock vom 25. bis 27. Oktober informierte die Bürgerbeauftragte über das Petitionsrecht und über die Institution.

Am 15. Oktober bot sie gemeinsam mit der Rostocker Straßenbahn AG einen mobilen Sprechtag an. In einem Infobus wurden an diesem Tag Informationen über das Petitionsrecht und die Institution Bürgerbeauftragte in den Stadtteilen Dierkow, Mitte und Lichtenhagen angeboten.

Im Jahre 2002 wurden folgende Sprechtage durchgeführt:

Datum	Ort
14.01.2002	Bergen
15.01.2002	Stralsund
28.01.2002	Güstrow
18.02.2002	Rostock
19.02.2002	Wismar
25.02.2002	Neubrandenburg
26.02.2002	Pasewalk
05.03.2002	Greifswald
06.03.2002	Demmin
11.03.2002	Parchim
08.04.2002	Wolgast
09.04.2002	Ueckermünde
15.04.2002	Grimmen
22.04.2002	Neustrelitz
23.04.2002	Waren
07.05.2002	Ludwigslust
27.05.2002	Ribnitz-Damgarten
03.06.2002	Grevesmühlen
04.06.2002	Zarrentin
17.06.2002	Bad Doberan
18.06.2002	Anklam
24.06.2002	Hiddensee

Datum	Ort
19.08.2002	Wolgast
20.08.2002	Greifswald
26.08.2002	Rostock
02.09.2002	Güstrow
09.09.2002	Stralsund
10.09.2002	Bergen
23.09.2002	Demmin
01.10.2002	Anklam
07.10.2002	Wismar
08.10.2002	Parchim
15.10.2002	Rostock
21.10.2002	Neubrandenburg
22.10.2002	Pasewalk
28.10.2002	Grimmen
29.10.2002	Jarmen
04.11.2002	Waren
05.11.2002	Neustrelitz
12.11.2002	Ludwigslust
19.11.2002	Barth
02.12.2002	Bad Doberan
03.12.2002	Malchow
09.12.2002	Grevesmühlen

Den Landräten, Oberbürgermeistern und Bürgermeistern sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern danke ich an dieser Stelle für die freundliche Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Sprechtage.

Ein Dank gilt ebenfalls der Lokalpresse für die regelmäßige Ankündigung der Sprechtage und die informative Berichterstattung.

Entwicklung der Petitionen 2000, 2001 und 2002 nach Sachgebieten

Wie im letzten Bericht angekündigt, hat die ab 1. Januar 2002 eingeführte neue Sachgebietsgliederung zur Folge, dass ein Vergleich mit den Vorjahren nach Hauptgruppen nicht möglich ist.

	2000	2001		2002
Bodenreform Rückführung Grundstücksangelegenheiten	134	96	Bodenreform Rückführung Grundstücksangelegenheiten	76
Rehabilitierung, Vertriebene, Justiz, Kriegsopfer, Personenstands- wesen	137	104	Rehabilitierung, Vertriebene Justiz	108
Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung, Sozialhilfe, Kranken- und Pflegeversicherung	192	237	Soziale Sicherung	262
Baurecht, Raumordnung Landesplanung Baufördermittel	233	183	Baurecht, Raumordnung Landesplanung	101
Gebühren und Abgaben	122	94	Daseinsvorsorge Infrastruktur	245
Wirtschaft, Kultus, Wohnung, Post, Telekom	113	131	Schule Ausbildung Arbeit	117
Belange der Behinderten	91	103	Belange der Menschen mit Behinderung	89
Belange der Ausländer und Aussiedler	70	44	Belange der Ausländer und Aussiedler	72
Naturschutz Landschaftspflege Umwelt	56	64	Naturschutz Landschaftspflege Umweltangelegenheiten	68
Verschiedenes, Existenzgründung, Arbeitsmarkt, Arbeitsrecht	174	221	Wirtschaft Fördermittel	84
Gesamt:	1.322	1.277	Gesamt:	1.222

Kodex für gute Verwaltungspraxis nach europäischem Vorbild

Vieles von dem, was die Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Verwaltung ausmacht, ist mit Gesetzen nicht oder nur unzulänglich zu erfassen und kann auch nicht vor Gerichten erstritten werden. Anregungen, Bitten und Beschwerden, die an die Bürgerbeauftragte herangetragen werden, beziehen sich gar nicht selten auf Vorgänge, in denen Rechtsvorschriften nicht verletzt worden sind. In solchen Fällen erbringt die Prüfung: „Die Entscheidung der Verwaltung ist rechtlich nicht zu beanstanden.“

Ein Missstand ergibt sich nach der Definition des Europäischen Bürgerbeauftragten, wenn eine öffentliche Einrichtung nicht im Einklang mit den für sie verbindlichen Regeln und Grundsätzen handelt.

Fälle eines möglichen Missstandes wurden der Bürgerbeauftragten in großer Anzahl vorgetragen:

- Ein Verwaltungsverfahren dauert unerträglich lange.
- Ein Bescheid enthält eine ausführliche Begründung, ist aber unverständlich.
- Eine Bürgerbeteiligung fand wie vorgeschrieben statt, dennoch wurden die Bürger unzureichend informiert.

Eine Auswahl solcher Fälle ist im vorliegenden Bericht dargestellt.

Die Reform der öffentlichen Verwaltung im Land Mecklenburg-Vorpommern, von der Landesregierung als Prozess der Modernisierung und Effektivierung beschrieben, muss auch auf eine gute Verwaltungspraxis im europäischen Sinn gerichtet sein.

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union wurde auf dem Gipfel von Nizza im Dezember 2000 proklamiert. Sie beinhaltet als Grundrechte der Unionsbürgerschaft das Recht auf eine gute Verwaltung.

Der Europäische Bürgerbeauftragte Jacob Södermann hat den Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis vorgelegt. Dieser führt genauer aus, was das in der Charta verankerte Recht auf eine gute Verwaltung in der Praxis bedeutet. Das Europäische Parlament nahm den Kodex am 6. September 2001 an. Der Kodex gilt für die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union und teilt den Bürgern mit, welche Grundsätze für das Handeln der Mitarbeiter der Verwaltung gelten und was sie berechtigterweise von diesen erwarten können. Der europäische Kodex kann als Modell für Mecklenburg-Vorpommern dienen. Es geht nicht um neue Verfahrensregelungen, sondern um die Berücksichtigung übergreifender Grundsätze wie Höflichkeit, Entscheidung in angemessener Frist, Beantwortung von Schreiben „in der Sprache des Bürgers“, Fairness, Nichtdiskriminierung, Objektivität.

Ein Kodex für gute Verwaltungspraxis auf Landesebene wäre geeignet, die Entwicklung zu einer modernen Verwaltung, die sich durch Bürgernähe auszeichnet, zu befördern.

Der Kodex ist unter www.euro-ombudsman.eu.int auf der Homepage des Europäischen Bürgerbeauftragten einzusehen.

INNENPOLITIK

Mit freundlichen Grüßen ...

Eine hochbetagte Petentin wandte sich mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte, weil sie eine Information über bevorstehende Vollstreckungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer Forderung von 9,89 € erhalten hatte. Das Standardschreiben des Zweckverbandes enthielt eine umfängliche Information über das weitere Vorgehen. Durch einige Passagen dieses Schreibens waren die Eheleute verunsichert und verärgert: „Ist so ein Schreiben gerecht?“ In dem Brief hieß es unter anderem: „... können wir von Gesetzes wegen sofort zur Vollstreckung der Forderung übergehen“, „... können wir ... durch Beauftragung eines Vollziehungsbeamten Sachwerte ... wie Kraftfahrzeuge, Fernsehgeräte ... pfänden und verwerten (versteigern)...“, „... wird Ihnen nach erfolgter Schufa-Meldung der Abschluss von Verträgen, welche ein Vertrauen in Ihre finanzielle Leistungsbereitschaft voraussetzen, nur noch eingeschränkt möglich sein ...“.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich an den Zweckverband, der zunächst zum Sachverhalt erklärte: Auch nach der zweiten Mahnung hätten die Petenten die Zahlung nicht geleistet; die Voraussetzungen für eine Vollstreckung seien daher bereits gegeben gewesen. Aus grundsätzlichen Erwägungen könne auf das Beitreiben der Forderung nicht verzichtet werden. Der Zweckverband machte darauf aufmerksam, dass auch die Summe nicht erfüllter „kleiner“ Forderungen insgesamt erheblich sei.

Mit dem fraglichen Schreiben wolle man eine letzte Möglichkeit nutzen, dem Schuldner die Konsequenzen des Zahlungsverzuges vor Augen zu führen, bevor eine Maschinerie in Gang gesetzt würde, die in keinem Verhältnis zur Forderung stehe. Gerade auch weil mit der Vollstreckung weitere Kosten für den Schuldner entstehen würden, habe man sich für den vorherigen Versand des Informationsschreibens entschieden.

Das Handeln des Zweckverbandes wird von der Bürgerbeauftragten nicht beanstandet. Es erscheint zweckmäßig und kann den Bürger auch warnen. Im vorliegenden Fall allerdings hatte die gute Absicht anstatt der erwünschten Aufklärungswirkung Verärgerung hervorgerufen, weil die angedrohten Konsequenzen im Verhältnis zur Höhe der Forderung unangemessen erschienen. Aus diesem Grund hat die Bürgerbeauftragte dem Zweckverband Änderungsvorschläge unterbreitet. Dieser teilte mit, dass er die Vorschläge gern aufgreife und kündigte an, das Schreiben entsprechend zu überarbeiten.

Überlange Bearbeitungsdauer

Wiederholt musste in Jahresberichten die überlange Dauer der Bearbeitung von Vorgängen in Verwaltungen kritisiert werden. Auch im Berichtszeitraum war dies mehrfach Gegenstand von Beschwerden. Der nachstehende Fall soll hierfür als Beispiel dienen.

Oktober 2001	Ein Bürger bittet um Unterstützung bei dem Bemühen, eine gemeindliche Fläche zur gärtnerischen Nutzung anzupachten. Ein von ihm gestellter Pachtantrag würde nicht beantwortet.
November 2001	Die Bürgerbeauftragte wendet sich am Anfang des Monats an die zuständige Amtsverwaltung mit der Bitte um Information zum Sachstand.
Dezember 2001	Die Bürgerbeauftragte erinnert die Amtsverwaltung schriftlich an eine Antwort. Mit dieser Erinnerung überschneidet sich die telefonische Auskunft der Verwaltung, dass die Gemeindevertretung beschlossen habe, an den Petenten zu verpachten. Der Empfehlung der Verwaltung, wegen des Fehlens einer Zuwegung nicht zu verpachten, sei nicht gefolgt worden. Eine schriftliche Information an die Bürgerbeauftragte wurde angekündigt.
Januar 2002	Die Bürgerbeauftragte erinnert an die schriftliche Information.
Februar 2002	Zum Monatsende Eingang der Antwort. Ein Pachtvertrag solle erstellt werden. Der Petent möge die schriftliche Zustimmung des Nachbarn vorlegen, der ihm die Zuwegung zu seinem Pachtgrundstück gestatten wolle.
April 2002	Der Petent erklärt, dass er vor ca. 6 Wochen die Unterlagen eingereicht habe. Bei dieser Gelegenheit sei ihm erklärt worden, dass er innerhalb von 14 Tagen den Pachtvertrag bekäme. Auf Nachfrage wurde eine fernmündliche Zusage für den Pachtvertrag erteilt. Wegen eines schriftlichen Vertrages melde sich das Amt, sobald die Arbeitsbelastung dies zulasse.
Mai 2002	Eine Sachstandsanfrage der Bürgerbeauftragten bei der Amtsverwaltung ergibt, dass alle Rahmenbedingungen „klar“ seien. Der Bürgerbeauftragten werde Nachricht gegeben, wenn der Petent den Vertrag erhält.
Juni 2002	Zum Monatsende teilt der Petent mit, dass ihm ein Vertragsentwurf mit einem Pachtbeginn vom 1. Januar 2002 vorgelegt worden sei. Damit war der Petent nach dem bisherigen Ablauf nicht einverstanden.
Juli 2002	Die Bürgerbeauftragte interveniert erneut und erhält die Zusage, das Datum für den Vertragsbeginn zu korrigieren.
August 2002	Die Bürgerbeauftragte mahnt beim Leitenden Verwaltungsbeamten die nicht eingehaltenen Zusagen des Liegenschaftsamtes von Mai und Juli an.
September 2002	Die Bürgerbeauftragte schaltet die untere Kommunalaufsichtsbehörde ein. Sie bittet, die Amtsverwaltung auf die einschlägigen Vorschriften des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes hinzuweisen und eine Beantwortung der Schreiben durchzusetzen.
Oktober 2002	Gegen Monatsende teilt der Leitende Verwaltungsbeamte mit, dass dem Petenten ein geänderter Vertragsentwurf zugeschickt worden ist. Er übersendet Kopien. Wenn der geänderte Pachtvertrag unterschrieben vorliege, werde der Bürgerbeauftragten eine Kopie zugeschickt.
November 2002	Die Bürgerbeauftragte informiert den Petenten.
Dezember 2002	Die Kommunalaufsichtsbehörde leitet der Bürgerbeauftragten auf Bitte der Amtsverwaltung eine Kopie des unterzeichneten Pachtvertrages zu.

Ein solcher Zeitablauf ist für den Bürger nicht hinnehmbar. Außerdem kam die Verwaltung ihren Pflichten im Petitionsverfahren erst nach Einschaltung der Aufsichtsbehörde und nicht fristgerecht nach. Auch das war nicht hinnehmbar, weil auf diese Weise das im Grundgesetz und in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern garantierte Petitionsrecht unterlaufen würde.

Oft wird von bürgerfreundlicher Verwaltung, Bürgernähe oder Verwaltung als Dienstleister gesprochen. Der Bürger beurteilt aber die Verwaltung aufgrund der konkreten persönlichen Erfahrung vor Ort. Diese bestimmt das Bild des Bürgers von der Verwaltung und im zweiten Schritt dann auch sein Verhältnis zur Politik. Arbeitet die Verwaltung so, dass der Bürger sich als Störenfried empfindet, hingehalten wird und Antworten nicht erhält, empfindet der Bürger Ohnmacht gegenüber „dem Staat“.

Der Abschluss von Pachtverträgen gehört zu den Routineaufgaben einer Amtsverwaltung. Für den Bürger ist die Anpachtung des Gartens dagegen eine Herzensangelegenheit. Es ist unverständlich, dass die Erledigung einer solchen Standardaufgabe mehrfach angemahnt werden musste. Wegen der mangelhaften Arbeitsweise der zuständigen Verwaltung musste ein immenser Aufwand betrieben werden (beim Amt selbst, beim Kreis und bei der Bürgerbeauftragten), um die zuständige Verwaltung anzuhalten, die Entscheidung der gewählten Gemeindevertretung umzusetzen.

Es wird nicht verkannt, dass an verschiedenen Stellen der Verwaltung überdurchschnittliche Arbeitsbelastungen auftreten, die auch zu Verzögerungen führen können. Im vorliegenden Fall kann zu hohe Arbeitsbelastung als Entschuldigung nicht angeführt werden, da die Verwaltung diesen Routinevorgang zu oft verzögerte.

Bürger kritisieren regelmäßig, keine oder nur verzögert Antwort von Stellen der öffentlichen Verwaltung zu erhalten. Ein gesetzlich geregelter Anspruch des Bürgers auf Antwort der Verwaltung in einer bestimmten Frist würde zu einer erheblichen Verbesserung beitragen. Es wird angeregt, durch eine Ergänzung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes einen solchen Anspruch zu schaffen.

Probleme mit Regenwasser

Im Jahr 2001 meldete sich eine Petentin. Sie berichtete, dass von einer befestigten Gemeindestraße Regenwasser auf ihr Grundstück fließe. Vor ihrem Grundstück war ein Weg, der zu einem höher gelegenen Wald führt, neu gepflastert worden.

Während der Bauarbeiten beobachtete die Petentin, dass der Weg mit seitlichem Gefälle zu ihrem Grundstück ausgeführt wurde. Sie wies darauf hin, dass von der Straße ablaufendes Regenwasser Probleme mit sich bringen würde. Trotz der Warnungen wurde der Wegebau unverändert fortgesetzt.

Als die befürchteten Probleme tatsächlich eintraten, wandte sich die Petentin an die Amtsverwaltung. Die Regenwassermengen würden zu einer Vernässung führen und erhebliche Mengen an Sand und Unrat in das Grundstück spülen. Weil keine Klärung herbeigeführt wurde, reichte sie eine Petition ein.

Die Bürgerbeauftragte hat sich zunächst ein Bild über die Gegebenheiten vor Ort verschafft und forderte dann die Verwaltung auf, für Abhilfe zu sorgen. Die Verwaltung teilte daraufhin mit, dass sie das Problem aufgegriffen habe und bereits an einer Stelle die Ableitung des Oberflächenwassers geändert worden sei. Außerdem würde versucht, mit der Forstverwaltung zu klären, dass ein großer Teil des Regenwassers in den Wald abgeleitet wird, bevor es den befestigten Weg erreicht.

Die notwendigen Wegebaumaßnahmen sind inzwischen erfolgt. Es ist erfreulich, dass durch eine gut abgestimmte Zusammenarbeit zwischen der Amts- und der Forstverwaltung die Situation verbessert werden konnte. Die Petenten weisen darauf hin, dass bei Beachtung ihrer Hinweise das Problem von vornherein vermeidbar gewesen wäre.

Ohnmacht gegenüber Abwasserzweckverbänden?

Die meisten Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern haben die ihnen als Pflichtaufgabe obliegende Abwasserbeseitigung auf Zweckverbände übertragen. Mit Gründung der Zweckverbände treten die Interessen der einzelnen Mitgliedsgemeinden in den Hintergrund. Die wirtschaftlichen Interessen des jeweiligen Verbandes werden Maßstab der Entscheidung. Oft wird beklagt, dass dies oft zu ungünstigen Entscheidungen für kleine Gemeinden oder Ortsteile führt.

Petitionen zu Anschlussbeiträgen für die zentrale Entwässerung bildeten einen Schwerpunkt im Jahr 2002. Eine Vielzahl von Petitionen ist darauf gerichtet, den Anschluss an eine zentrale Kläranlage abzuwehren. Oft werden diese Petitionen von mehreren Bürgern, manchmal von allen Bürgern eines Ortsteiles getragen; nicht selten sind Gemeindevertreter und Bürgermeister Mitglieder von Bürgerinitiativen, die sich gegen Entscheidungen von Zweckverbänden wenden.

Kern der Petitionen waren folgende Fragen:

Wie können einzelne Bürger oder Gruppen von Bürgern auf Entscheidungen des Zweckverbandes Einfluss nehmen?

Welchen tatsächlichen Einfluss haben die Gemeindevertretungen auf Entscheidungen des Zweckverbandes?

Müssen Entscheidungen, die der Wirtschaftlichkeit des Zweckverbandes dienen, den Bürger aber stark belasten, hingenommen werden?

Ganz besonders in der Kritik stehen Entscheidungen, die dem Ziel dienen, durch den Anschluss kleiner weit entlegener Ortsteile mit hohem Aufwand die Zahl der Einleiter in eine überdimensionierte zentrale Kläranlage zu erhöhen. Oft werden hierdurch dem Bürger hohe Anschlussbeiträge aufgebürdet, obwohl andere Entsorgungsvarianten zulässig und für den Bürger finanziell günstiger wären.

In einem Fall wird für 45 Haushalte eine zentrale Anlage mit einem Kostenvolumen von 860.000 € geplant, d. h. der Aufwand pro Haushalt beträgt ca. 19.110 €. Rein rechnerisch ergibt sich für jedes Grundstück ein voraussichtlicher Anschlussbeitrag pro Grundstück von 11.000 €. Alle Einwohner des Ortsteiles haben sich bei einer Unterschriftensammlung dagegen ausgesprochen. Sie erklärten ihre Bereitschaft, die vorhandenen Hauskläranlagen überprüfen zu lassen und gegebenenfalls nachzurüsten bzw. neu zu bauen. Die Kosten für eine Nachrüstung würden lediglich 2.000 - 3.000 € betragen, für den Neubau wären 5.000 - 7.000 € aufzuwenden.

Die Abwasserentsorgung ist ein wesentlicher Teil der Daseinsvorsorge der Gemeinde nach der Kommunalverfassung. Diese Angelegenheiten, die für die örtliche Gemeinschaft von hoher Bedeutung sind, werden durch die direkt gewählte Gemeindevertretung in kommunaler Hoheit entschieden. Bei der Übertragung der Aufgaben an einen Zweckverband gibt die Gemeinde diese Entscheidungskompetenz ab. In der Folge werden die für die Gemeinde zu treffenden Entscheidungen von der Verbandsversammlung getroffen, der eine vergleichbare demokratische Legitimation fehlt. Kleine Gemeinden mit wenigen Stimmen verfügen in großen Verbandsversammlungen über wenig Einfluss. Damit haben kleine Gemeinden in der Verbandsversammlung kaum eine Chance, die Interessen ihrer Bürger gegen die betriebswirtschaftlichen Interessen des Verbandes durchzusetzen.

Die Bürgerbeauftragte regt an, bei einer Novellierung der Kommunalverfassung zu prüfen, ob kleinen Gemeinden ein größerer Einfluss auf die Zweckverbandsversammlung bei solchen Beschlüssen, die allein ihr Gemeindegebiet betreffen, gegeben werden kann.

Beitragspflicht nach Investitionen von Gemeinden

Gegenstand von Petitionen sind immer wieder auch Erschließungs- und Ausbaubeiträge. Neben der Frage, ob die Beiträge der Höhe nach berechtigt sind, wird oft kritisiert, dass vor Beginn der Maßnahme keine oder nur eine unzureichende Information der beitragspflichtigen Bürger stattgefunden hat.

Die Bürger fühlen sich bei Planungen und Entscheidungen häufig übergangen. Das ist in vielen Fällen Ursache dafür, dass die späteren Beitragsbescheide nicht akzeptiert werden. Bürger werden überraschend mit erheblichen Beitragsforderungen konfrontiert und kritisieren, dass ihnen nicht die Möglichkeit gegeben wurde, diese Ausgaben längerfristig zu planen. Eigene Vorhaben, wie z. B. Arbeiten zur Haussanierung, werden manchmal durchkreuzt, teilweise entsteht eine finanzielle Überforderung von Familien, die bis zum Verlust des Eigentums führen kann.

So berichtete ein Rentnerehepaar, es habe ein Wochenendhaus zum Wohnhaus für den Lebensabend ausgebaut und dafür Kredite aufgenommen. Diese waren so kalkuliert, dass sie mit der Rente zu tilgen sind. Zwei Jahre nach dem Einzug erhielten die Petenten den Bescheid über die Erhebung eines Anschlussbeitrages für die Abwasserentsorgung in Höhe von 8.000 €. Davon seien sie völlig überrascht worden. Zur Zahlung des Beitrages waren sie nicht in der Lage, selbst die angebotene Ratenzahlung konnte aus der Rente nicht bezahlt werden. Nachdem der Sohn die Arbeit verloren hat, könne auch von diesem keine Unterstützung gewährt werden. Die Bürger stehen vor der Entscheidung, das Haus aufzugeben oder Schuldner der Gemeinde zu bleiben.

Häufig werden Beitragsbescheide auch deshalb nicht akzeptiert, weil im Vorfeld der Maßnahmen eine Beteiligung der Bürger nicht oder nur unzureichend erfolgte. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu gibt es für die Gemeinde nicht. Es besteht lediglich eine Informationspflicht. Bürger kritisieren, dass sie damit vor vollendete Tatsachen gestellt werden und dass die Maßnahmen häufig zu aufwendig durchgeführt werden. So würden Gehwege zu breit gebaut, Straßen mit sehr hochwertigem Pflaster belegt und Straßenlaternen in unnötig teurer Ausführung aufgestellt. Eine rechtzeitige Beteiligung der Einwohner vor der Entscheidung könnte dazu führen, dass die Maßnahmen auf ihre Zweckmäßigkeit und Angemessenheit überprüft werden und unnötiger Aufwand vermieden wird. Anwohner und Anlieger können in der Regel am Besten einschätzen, was tatsächlich erforderlich und sinnvoll ist. Dies würde letztlich auch die kommunalen Kassen schonen.

Es wird angeregt, eine Beteiligung der Bürger vor Entscheidungen über beitragsauslösende Investitionsmaßnahmen gesetzlich festzuschreiben. Eine solche Regelung sollte sowohl als Pflicht der Gemeinde (Abschnitt 3 KV M-V), als auch als Recht des Bürgers (§ 19 KV M-V) ausgestaltet werden. Damit korrespondieren könnte eine Regelung im KAG § 8 Abs. 1, die dem Bürger einen Rechtsanspruch auf Informationen vor Beschlussfassung über die Maßnahme einräumen. An eine Verletzung des Rechtes sollten Sanktionen geknüpft werden.

„Abenteuer“ Wohnen im Außenbereich

Seit Jahren wird eine Petentin immer wieder in verschiedenen Sachzusammenhängen durch ungenügendes Tätigwerden öffentlicher Stellen beeinträchtigt. Die Petentin hatte Anfang der achtziger Jahre ein im Außenbereich gelegenes alte Haus und nach 1990 das Grundstück von der Gemeinde gekauft.

Das Grundstück ist nur über einen unbefestigten Landweg erreichbar. Dieser wurde früher von der örtlichen LPG und einem Forstwirtschaftsbetrieb in Ordnung gehalten. Der Verlauf des Weges ist heute durch Spurrinnen, Ausweichspuren ins Feld und Bewuchs kaum noch genau auszumachen.

Die Petentin hatte sich wegen dieses Wegezustandes an die Gemeinde und auch an den Landkreis gewandt. Vom Landkreis war der Petentin im Oktober 2001 mitgeteilt worden, dass der „Bürgermeister ... in den nächsten Tagen die Straße befestigen lassen“ würde.

Weil bis zum Winter 2001/2002 nichts geschehen war, wandte sich die Petentin wegen des Zustandes des Weges an die Bürgerbeauftragte. Sie beklagte die Untätigkeit der Gemeinde, die dazu führte, dass sie kaum noch zum Grundstück gelangen könne.

Die Bürgerbeauftragte forderte den Bürgermeister auf, den Anforderungen der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen und gegebenenfalls gemeinsam mit dem Hauptverursacher, einem Landwirtschaftsbetrieb, den Weg in einen befahrbaren Zustand zu versetzen. Zunächst sagte der Bürgermeister zu. Vom Amt wurde eine Begehung für das zweite Quartal 2002 in Aussicht gestellt, die mehrfach verschoben wurde, letztlich aber nie zustande kam.

Auf mehrfache Nachfragen erhielt die Bürgerbeauftragte dann im August die Mitteilung, dass die Gemeinde nicht Eigentümerin des Weges sei und lediglich einen Zuordnungsantrag bei der Oberfinanzdirektion gestellt hätte. (Diese Auffassung wurde noch zum Jahreswechsel 2002/2003 vertreten.) Eine Nachfrage bei der BVVG ergab, dass die Anhörung zur Zuordnung bereits im Mai stattgefunden hatte und seitdem keine Zweifel an der künftigen Zuordnung bestanden hätten. Die Zuordnung erfolgte mit Bescheid vom 23. September 2002. Das Eigentum ging an die Gemeinde über.

Durch die Ermittlungen der Bürgerbeauftragten zum Eigentum am Weg ist die Verpflichtung der Gemeinde zur Unterhaltung nach dem Straßen- und Wegegesetz geklärt. Die Bürgerbeauftragte hat den Bürgermeister aufgefordert, den Weg in einen befahrbaren Zustand zu versetzen.

Wegen des schlechten Wegezustandes hat sich das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen geweigert, den Hof zur Abholung der Tonne anzufahren (Jahre vorher war dies möglich). Die Petentin erhielt vom Landkreis als zuständige Körperschaft die Aufforderung, die Mülltonne am Abfuhrtag bis um 6:00 Uhr an einen Standort zu bringen, der vom Entsorgungsfahrzeug angefahren werden kann. Als Standort wurde eine Stelle angegeben, die etwa 400 bis 500 m vom Hof der Petentin entfernt liegt.

Daraufhin bat die Petentin die Bürgerbeauftragte erneut um Unterstützung, weil das Zurücklegen der Strecke mit einer vollen Tonne auf dem unbefestigten, zerfahrenen Weg für sie unzumutbar sei. Eine geeignete Standfläche für die Mülltonne ist an der vorgegebenen Stelle nicht vorhanden, so dass die Tonne in der Vergangenheit bereits vor der Abholung umgekippt war und der Müll aus diesem Grund nicht entsorgt wurde, sondern von der Petentin abends wieder eingesammelt werden musste.

Die Bürgerbeauftragte verhandelte mit dem Landkreis über Lösungsmöglichkeiten. Der Kreis beharrte auf seiner Entscheidung und berief sich dabei auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, das bei besonderer Grundstückslage (Außenbereich) eine stärkere Mitwirkungspflicht der Grundstückseigentümer für rechtmäßig erklärt. Das Gericht bejahte in dieser Entscheidung die Zumutbarkeit des Eigentransports auf einer Straße von 389 m Länge, auf einer anderen Straße auch über eine Strecke von 644 m Länge. Der Argumentation der Bürgerbeauftragten, dass die Fälle wegen der schlechten Wegeverhältnisse nicht unmittelbar vergleichbar seien, wurde vom Kreis nicht gefolgt.

Die Petentin verfolgt die Sache gerichtlich weiter. Im einstweiligen Anordnungsverfahren wurde zu Ungunsten der Petentin entschieden. Weil der Landkreis einer außergerichtlichen Einigung nicht mehr zugänglich ist, waren die Möglichkeiten der Bürgerbeauftragten an dieser Stelle erschöpft. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten. Die Bürgerbeauftragte bemüht sich weiter um praktische Hilfe durch Verbesserung der Wegesituation, damit die Abholung des Hausmülls am Wohnhaus wieder aufgenommen wird.

ZUWANDERUNG UND INTEGRATION

Zuwanderungsgesetz

Das Jahr 2002 war bestimmt von den bundesweiten Diskussionen um das Zuwanderungsgesetz und dessen Umsetzung auf Landesebene. In diesem Zusammenhang bestand ein erheblicher Informationsbedarf und der dringende Wunsch sowohl der kommunalen Ausländerbeauftragten als auch von Trägern hier im Land tätiger Integrationsprojekte, Erfahrungen und Überlegungen in diese Diskussion selbst mit einzubringen. Eine Struktur auf Landesebene, die darauf ausgerichtet wäre, die Anfragen, Probleme und Anregungen vollständig zu erfassen und einen Beteiligungsprozess zu organisieren, ist nicht vorhanden.

Die Bürgerbeauftragte intensivierte deshalb den Austausch mit Institutionen und Verbänden. Es gab ständige Arbeitskontakte zu Weiterbildungsträgern, zum Volkshochschulverband, zu Trägern von Beratungsstellen und Projekten, zu Unterstützergruppen, zu Schulen und zu Verwaltungen auf kommunaler und auf Landesebene. Auf Anfrage des Innen- und des Sozialministeriums des Landes gab die Bürgerbeauftragte zu einzelnen Gesetzgebungsvorhaben des Bundes Stellungnahmen ab.

In der Arbeitsgruppe „Integration“ bei der Beauftragten für Migration und Flüchtlinge der Bundesregierung nahm die Bürgerbeauftragte die Gelegenheit wahr, auf die besonderen Bedingungen in Mecklenburg-Vorpommern und die daraus resultierenden Bedürfnisse bei der geplanten Integrationsförderung aufmerksam zu machen: Wenige Migrantinnen und Migranten leben in einem großen Flächenland. Daher ist es erforderlich, die sich an verschiedene Gruppen richtenden Angebote zu koordinieren und die Ressourcen zu bündeln.

Mit dem Kabinettsbeschluss vom 2. Juli 2002 zur Integration von Migrantinnen und Migranten in Mecklenburg-Vorpommern wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet, in die auch eine Mitarbeiterin der Bürgerbeauftragten Erfahrungen einbringt, die vor allem aus enger Zusammenarbeit mit den vor Ort agierenden Fachleuten, aber auch aus der Mitarbeit in der Konferenz der Ausländerbeauftragten der Länder gewonnen wurden.

Bei der Diskussion um die Wege und Ansätze der Integrationsförderung in Mecklenburg-Vorpommern wurde deutlich, dass ein Gesamtkonzept für die Integration von Migrantinnen und Migranten erforderlich ist.

Jahrelange Unsicherheit wegen fehlender Beratung

Eine afghanische Flüchtlingsfamilie war 1991 nach Deutschland eingereist und hatte erfolglos das Asylverfahren betrieben. Seit acht Jahren lebt sie mit einer Duldung in Deutschland.

Der langjährige Aufenthalt in diesem Status bedeutet insbesondere für Familien eine außerordentliche Härte. Das Angewiesensein auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und das jahrelange Leben im Asylbewerberheim beeinträchtigen alle Familienmitglieder. Zudem entsteht großer psychischer Druck, da die Betroffenen fortgesetzt der Ausreisepflicht unterliegen, ohne tatsächlich ausreisen zu können.

1992 hatte die Mutter den Freitod gewählt. Die Kinder waren damals sechs und acht Jahre alt. Nach dem Suizid der Mutter befanden sich Vater und Töchter in einer schwierigen Lebenslage und litten unter der komplexen psychischen Belastung.

Während die ältere Tochter erkrankte, resignierte der Vater und war offensichtlich überfordert, mit dieser Ausnahmesituation zurechtzukommen und darüber hinaus für den Lebensunterhalt zu sorgen.

Der Landkreis hatte die Möglichkeit des weiterführenden Schulbesuches sowie der besonderen Betreuung der Kinder geschaffen. Die Kinder, die inzwischen eine Ausbildung absolvieren bzw. ein Fachgymnasium besuchen und die deutsche Sprache sehr gut beherrschen, haben durch den Schulbesuch und gleichaltrige Freunde relativ gute soziale Kontakte. Für den Vater trifft dies nicht zu, seine Außenkontakte verlaufen über seine Töchter. Resigniert wartet er einfach nur ab. Es ist abzusehen, dass weder der Vater, inzwischen im Alter von 63 Jahren, noch die Kinder nach dieser langen Zeit des Lebens in Deutschland in der Lage sind, unter den jetzigen Bedingungen nach Afghanistan zurückzukehren.

Als dieses Problem an die Bürgerbeauftragte herangetragen wurde, verwunderte zunächst, dass für diese Familie in den vergangenen 12 Jahren keine aufenthaltsrechtliche Lösung gefunden worden war.

Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern hatte die unbefriedigende Situation abgelehnter afghanischer Asylbewerber zum Anlass genommen, um mit dem Erlass 28/99 vom 11. August 1999 Hinweise zur Ausübung des Ermessens bei der Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen zu geben. Mit diesem Erlass wurde für alle afghanischen Flüchtlinge anerkannt, dass sie auf unabsehbare Zeit nicht in ihr Heimatland zurückkehren können. Es wurde u. a. geregelt, in welchen besonderen Härtefällen Ausnahmen vom Erfordernis der Erwerbstätigkeit zugelassen werden können. Das war beispielsweise bei Erwerbsunfähigkeit der Fall. Schon daraus hätte sich für die Familie eine Härtefallregelung ergeben können. Ausdrücklich verlangte der Erlass von den Ausländerbehörden, die in ihrem Zuständigkeitsbereich Betroffenen aktenkundig über den Inhalt des Erlasses zu informieren; die Petenten hatten hiervon aber keine Kenntnis. Erfolglos hatten sie sich statt dessen immer wieder um ein Aufenthaltsrecht auf der Grundlage anderer Vorschriften bemüht.

Die Familie zählt zu dem Personenkreis, der von diesem Erlass begünstigt werden sollte. Aus Unkenntnis wurde aber während der Geltungsdauer kein entsprechender Antrag gestellt. Die Familie verblieb also im Status der Duldung.

Die Bürgerbeauftragte machte den Innenminister auf die besondere Notlage der Familie aufmerksam und bat, mit Blick auf die lange Aufenthaltsdauer, den erreichten Integrationsstand und die vorliegenden Härtegründe eine Einzelfallprüfung zu veranlassen. Nachdem der Innenminister mitgeteilt hatte, dass die Ausländerbehörde des Landkreises zwischenzeitlich die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis prüfe, ergab die Nachfrage der Bürgerbeauftragten einen anderen Sachstand: Die ältere Tochter hat erst auf Empfehlung der Bürgerbeauftragten und mit Unterstützung ihrer Ausbildungsstätte einen Antrag auf Erteilung der Aufenthaltsbefugnis gestellt.

In der dritten Märzdekade 2003 ist über diesen Antrag positiv entschieden worden. Nach Auskunft der Heimleitung ist die Beantragung einer Aufenthaltsbefugnis für die jüngere Tochter für den Zeitpunkt ihrer Volljährigkeit im Oktober 2004 ins Auge gefasst worden. Für den Vater sollte nach Auffassung der Heimleitung gar nicht erst eine Aufenthaltsbefugnis beantragt werden; die Ausländerbehörde werde keine Befugnis erteilen, da der Vater erwerbsunfähig sei und seinen Lebensunterhalt nicht selbst sichern könne.

Die Familie hatte einen Hinweis erhalten, dass sie sich an die Härtefallkommission des Landes wenden könne. Diese wird aber nur bei drohender Abschiebung tätig wird. Da es in diesem Fall nicht um eine bevorstehende Abschiebung, sondern um einen andauernden Warteprozess ohne absehbares Ende geht, war dieser Rat nicht hilfreich. Die Bürgerbeauftragte bat die Heimleitung, den Vater bei der Beantragung der Aufenthaltsbefugnis zu unterstützen, um das Prüfverfahren durch die Ausländerbehörde in Gang zu setzen. Nur auf diesem Weg kann die in diesem Fall vorliegende außergewöhnliche Härte rechtlich gewürdigt werden.

Die Bürgerbeauftragte sieht in diesem Fall erhebliche Defizite bei der Beratung der Flüchtlinge - sowohl auf Seiten der Ausländerbehörde als auch der Gemeinschaftsunterkunft. Ansatzpunkte für eine wirksame Hilfe wurden nicht oder zu spät erkannt, jedenfalls die Beratung der Flüchtlinge nicht in der erforderlichen Weise geleistet. In der Richtlinie des Innenministeriums für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung der Bewohner vom 25. September 2000 sind Ziele, Schwerpunkte und Standards der Betreuung benannt.

Qualifiziertes Personal in den Gemeinschaftsunterkünften ist dringend erforderlich.

Gesicherter Lebensunterhalt - Voraussetzung für Aufenthaltsbefugnis

Eine irakische Familie, deren Aufenthalt nach abgelehntem Asylverfahren seit 5 1/2 Jahren geduldet wurde, bat um Unterstützung bei der Erlangung einer Aufenthaltsbefugnis, einer Arbeitsgenehmigung und eigenen Wohnraumes.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis setzt unter anderem voraus, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes aus eigener Erwerbstätigkeit bestreiten kann. Als Nachweis hierfür verlangte die Ausländerbehörde die Vorlage eines Arbeitsvertrages.

Ein Arbeitsvertrag konnte vom Petenten jedoch nicht vorgelegt werden, denn Voraussetzung für einen Arbeitsvertrag ist eine Arbeitserlaubnis. Diese erhalten geduldete Ausländer erst nach Vorrangprüfung, d. h. es werden zunächst deutsche Arbeitnehmer und Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme gleichgestellt sind, gesucht. Nur wenn solche für den konkreten Arbeitsplatz nicht zur Verfügung stehen, wird die Arbeitserlaubnis an den Geduldeten erteilt. Faktisch sind Geduldete außer Stande, einen Arbeitsvertrag vorzulegen; Duldungen werden in aller Regel nur für wenige Monate erteilt. Eine Befugnis, die ein längerfristiges Verbleiben in Deutschland in Aussicht stellt, war dem Petenten aber eben noch nicht erteilt worden, weil es an dem Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes aus eigenen Mitteln fehlte. Dieser Kreislauf war nur durch eine pragmatische Lösung zu durchbrechen.

Die Bürgerbeauftragte unterbreitete der Ausländerbehörde daher folgenden Vorschlag: Der Petent weist nach, dass er einen unbefristeten Arbeitsvertrag bekommen könnte, wenn er eine Aufenthaltsbefugnis hätte.

Der Petent legte der Behörde einen Vorvertrag für einen Arbeitsvertrag vor. Daraufhin erteilte die Ausländerbehörde in Ausübung ihres Ermessens eine für ein Jahr befristete Aufenthaltsbefugnis, die der Familie in der Folge einen auf Dauer angelegten Aufenthalt ermöglicht. Die Familie lebt inzwischen gemeinsam am Arbeitsort des Vaters und ist nicht mehr auf Sozialleistungen angewiesen.

Häufig wird bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen nach § 7 Ausländergesetz die Vorlage eines Arbeitsvertrages gefordert. Das geht über die gesetzliche Anforderung hinaus.

Die Ausländerbehörden werden aufgefordert, die gesetzliche Möglichkeit von Nachweis-Alternativen in jedem Fall zu prüfen.

Informationsveranstaltungen zur interkulturellen Bildung

Im Schuljahr 2001/2002 konnte den Schulen von der Bürgerbeauftragten das Angebot unterbreitet werden, den Unterricht und die Lehrerfortbildung mit Vorträgen und Informationsmaterial zur Lebenssituation von Migrantinnen und Migranten zu unterstützen. Dieses Angebot wurde von 22 Schulen genutzt. Bei allen Veranstaltungen gab es lebhaft Diskussionen, insbesondere im Hinblick auf latente Vorurteile. Gesprächspartner für die Schülerinnen und Schüler war ein armenischer Mitarbeiter der Bürgerbeauftragten, der für die Entwicklung von Projekten zum Erlernen interkultureller Kompetenz befristet tätig war und mit seinen eigenen Erfahrungen besonders berührte.

Eine fundierte Auseinandersetzung mit dem Thema Zuwanderung, Integration und Rassismus kann in den Schulen nur erfolgen, wenn die Lehrerinnen und Lehrer über entsprechende Informationen verfügen, Argumente kennen und entsprechend geschult werden. Nicht nur Kenntnisse, sondern vor allem die soziale Kompetenz müssen erworben werden.

Interkulturelle Woche 2002

Die Interkulturelle Woche stand bundesweit unter der Losung „Rassismus erkennen - Farbe bekennen“. Zahlreiche Vereine und Initiativen gestalteten auch in Mecklenburg-Vorpommern interkulturelle Aktionen und Veranstaltungen. Mit der landesweiten Auftaktveranstaltung wurde - bereits zum zweiten Mal - diesen Aktivitäten ein Dach gegeben und eine Plattform für die Diskussion auf Landesebene geschaffen.

Mit Sorge betrachtet die Bürgerbeauftragte seit dem 11. September 2001 eine den Integrationsbemühungen zum Teil entgegenstehende Entwicklung des gesellschaftlichen Klimas: Zunehmende Abschottung, Angst vor dem Fremden, Raumgreifen der Theorie vom „Kampf der Kulturen“, Argwohn gegenüber dem Islam. Deshalb sollte ein Symbol des friedlichen Nebeneinander der Kulturen und Religionen den Auftakt der Eröffnungsveranstaltung bilden.

Mit Gebeten für den Frieden durch den Landesrabbiner der jüdischen Gemeinde Mecklenburg-Vorpommern, den Pfarrer des katholischen Pfarramtes Ribnitz-Damgarten, den Vorsitzenden des deutsch-islamischen Treffpunkt e. V. Rostock, dem Vorsitzenden des islamischen Bundes Schwerin und einem evangelischen Pastor als Vertreter der evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wurde die Veranstaltung eröffnet. Die Geistlichen sprachen ihre Gebete nacheinander in der Abfolge, in der die Religionen in die Welt getreten sind, und reichten einander zum Abschluss die Hände. Für alle Teilnehmer war das ein unvergessliches Erlebnis.

Im Mittelpunkt der anschließenden Podiumsdiskussion stellten Mitglieder des Landtages, Vertreter der Landesregierung, kommunale Vertreter und Gäste aus anderen Bundesländern ihre Positionen zu Notwendigkeiten und Möglichkeiten der Integration vor dem Hintergrund des zu erwartenden Zuwanderungsgesetzes dar. Migrantinnen und Migranten wiesen darauf hin, dass ihre eigenen Bemühungen um Integration nur dann Erfolg haben können, wenn sie von der deutschen Mehrheitsgesellschaft positiv erwidert werden. Das solle sich u. a. in der Sicherheit des Aufenthaltes, in der Bereitstellung von Wohnungen und in der Chance zur Teilhabe an Arbeit und am sonstigen Leben der Gemeinschaft ausdrücken.

Die Notwendigkeit eines Integrationskonzeptes des Landes unabhängig vom Zeitpunkt der Einführung des Zuwanderungsgesetzes wurde unterstrichen.

Die Auftaktveranstaltung wurde umrahmt von einem Markt der Möglichkeiten. Verschiedene interkulturelle Projekte, Initiativen und Vereine stellten sich den zahlreichen Besuchern vor. Vier Stunden lang füllten künstlerische Darbietungen von Vereinen und Institutionen aus dem ganzen Land die Bühne im Innenhof des Schlosses. Ein Höhepunkt des interkulturellen Festes war die Auszeichnung der Preisträger des Malwettbewerbes „Unsere Erde - unser Leben“, an dem sich Regionalschulen im Landkreis Güstrow beteiligt hatten.

Dem Landkreis Güstrow als Mitveranstalter sei an dieser Stelle ausdrücklich noch einmal gedankt, vor allem auch für die Bemühungen, Schülerinnen und Schüler in die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung einzubeziehen.

Konferenz der kommunalen Ausländerbeauftragten

Die Bürgerbeauftragte arbeitete auch im Jahr 2002 eng mit den Ausländerbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte zusammen. Die Ausländerbeauftragten treten als Mittler zwischen Zuwanderern, deutscher Mehrheitsgesellschaft, Verwaltung und Politik auf. Eine gute Koordinierung der Migrations-, Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit wird vor allem da mit Erfolg geleistet, wo es Ausländerbeauftragte gibt, die in allen Politik- und Verwaltungsbereichen agieren. Die Konferenz der kommunalen Ausländerbeauftragten in Mecklenburg-Vorpommern tagt alle zwei Monate und hat Sprecher bestimmt, die der Landesregierung und der Landespolitik auch beratend zur Verfügung stehen.

Für besondere Aufgaben haben sich Arbeitsgruppen zu Integrationsfragen und zur schulischen Integration gebildet.

Im Jahr 2002 wurden als Ergebnis der Beratungen vorgelegt:

1. Positionen zur schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund,
2. Eckpunkte zur Entwicklung der Politik in den Bereichen Zuwanderung, Integration und Antidiskriminierung in Mecklenburg-Vorpommern,
3. Strukturüberlegungen für die Arbeitsbereiche Zuwanderung, Integration und Antidiskriminierung.

Aufgrund des von den kommunalen Ausländerbeauftragten signalisierten hohen Qualifizierungsbedarfes zum Europäischen Sozialrecht wurde durch die Bürgerbeauftragte eine zweitägige Klausurberatung zu diesem Thema durchgeführt.

In Zusammenarbeit mit dem Innenministerium fand außerdem eine Weiterbildungsveranstaltung zum Zuwanderungsgesetz statt.

RECHTSPOLITIK

Nachbarrechtsgesetz - Bedarf besteht weiter Gesetz in der vierten Legislaturperiode?

Auch im Jahr 2002 wurde in sieben Petitionen der Erlass eines Nachbarrechtsgesetzes gefordert. Eine achte Petition war auf Informationen zu diesem Problemkreis gerichtet. In weiteren Petitionen spielten Fragestellungen, die Gegenstand eines Nachbarrechtsgesetzes sein könnten, neben dem hauptsächlichen Anliegen eine Rolle. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresberichts im Jahr 2003 liegen bereits zwei weitere Petitionen vor, die auf den Erlass eines Nachbarrechtsgesetzes gerichtet sind.

In der zweiten Legislaturperiode hatte dem Landtag der Entwurf eines Nachbarrechtsgesetzes (Drucksache 2/3620) vorgelegen, der jedoch bei Ablauf der Legislaturperiode der Diskontinuität anheim fiel. Im 5. Jahresbericht des Bürgerbeauftragten für 1999 (Drucksache 3/1232) wurde unter der Überschrift „Klarheit schaffen - Nachbarrechtsgesetz verabschieden“ die Anregung unterbreitet, ein Nachbarrechtsgesetz zu erlassen. Die Bürgerbeauftragte informierte den Justizminister im Jahr 2001 über den Inhalt der ihr zu diesem Problemkreis vorgetragenen Petitionen. Im 7. Jahresbericht der Bürgerbeauftragten für das Jahr 2001 (Drucksache 3/2807) wurde die Anregung, ein Nachbarrechtsgesetz zu erlassen, erneut vorgetragen.

In den Petitionen des Berichtszeitraumes ging es fast ausschließlich um die Grenzabstände von Anpflanzungen. Einige Bürger meldeten sich im Vorfeld möglicher Auseinandersetzungen. Sie wollten u. a. wissen, bevor sie Anpflanzungen vornehmen, in welchem Grenzabstand diese zulässig sind, um spätere Konflikte zu vermeiden. Das weist darauf hin, dass viele Bürger ein solches Instrument gern nutzen würden, um ihr Nachbarschaftsverhältnis einvernehmlich zu gestalten.

Aufgrund der bei der Bürgerbeauftragten eingegangenen Petitionen erscheint es sinnvoll, Grenzabstände für Anpflanzungen klar und überschaubar zu regeln. Als Beispiel seien die Nachbarrechtsgesetze der Länder Brandenburg und Schleswig-Holstein angeführt:

In Brandenburg beträgt der Mindestabstand zur Nachbargrenze für Obstbäume 2 m, bei anderen Bäumen 4 m und für Sträucher und sonstige Anpflanzungen 1/3 der jeweiligen Höhe.

In Schleswig-Holstein müssen Pflanzen bis zu einer Höhe von 1,20 m keinen Abstand zur Grenze einhalten. Bei einer Höhe von mehr als 1,20 m beträgt der Mindestabstand zur Nachbargrenze 1/3 der Höhe über dem Erdboden.

In beiden Gesetzen werden nur wenige Ausnahmen (z. B. für Grenzhecken und für landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Flächen) zugelassen, was die Handhabung durch den Bürger erleichtert.

Die Bürgerbeauftragte erhält die Anregung aufrecht, für Mecklenburg-Vorpommern ein Nachbarrechtsgesetz zu schaffen, das insbesondere auch Mindestabstände für Anpflanzungen enthält.

Sorgfalt erst nach Einschaltung des Ministeriums

Eine Petentin wandte sich an die Bürgerbeauftragte und berichtete, dass ihr Wohnungsnachbar Anfang September in seiner Garage festgenommen und umgehend zur Verbüßung einer Haftstrafe in eine Justizvollzugsanstalt (JVA) gebracht worden war. Offenbar war der Mann einer Ladung zum Haftantritt nicht gefolgt, so dass er nun zwangsweise in die JVA gebracht werden musste. Auf Grund des rechtlich nicht zu beanstandenden Zugriffes auf die Person verblieb dem Betroffenen allerdings keine Zeit, die notwendigen persönlichen Dinge mitzunehmen. Die Petentin hatte daher für ihren Nachbarn eine Tasche mit Medikamenten, Rasier- und Waschzeug sowie etlichen Kleidungsstücken gepackt und hatte diese noch am gleichen Tag in die JVA gebracht. Sie hatte dort die Tasche bei der für den geschlossenen Strafvollzug zuständigen Abteilung der JVA abgegeben und hierüber auch eine Quittung erhalten. Gleichzeitig teilte die Petentin dem Inhaftierten in einem Brief mit, dass sie die Sachen für ihn bei der Anstalt abgegeben habe.

Erstaunt war die Petentin, als sie ca. eine Woche später, ebenfalls per Brief, die Antwort erhielt, auf sein Nachfragen habe man dem Inhaftierten in der Anstalt gesagt, dass sich die näher beschriebenen, für ihn abgegebenen Gegenstände dort nicht befänden. Die Petentin sprach anlässlich ihrer Besuche bei ihrem Nachbarn in der Haftanstalt mit verschiedenen Bediensteten. Diese versicherten ihr, man hätte sowohl in der Kleiderkammer der Anstalt wie auch in der Poststelle gründlich nach den Sachen gesucht, habe jedoch nichts finden können.

Die Petentin wandte sich daraufhin Ende November 2001 mit einem Brief an den Leiter der JVA, erhielt jedoch keine Antwort. Diverse Versuche, den Anstaltsleiter telefonisch zu erreichen, scheiterten, weil dieser immer wieder wegen stattfindender Sitzungen nicht erreichbar war.

Der Inhaftierte war bereits kurz nach seiner Aufnahme in den offenen Strafvollzug verlegt worden. Ein Fernseher und ein Radiogerät, die die Petentin für ihren Nachbarn daraufhin abgab, erreichten ihn anstandslos, die Tasche mit den Kleidungsstücken aber blieb verschwunden.

Nachdem der Bürgerbeauftragten dieser Sachverhalt geschildert worden war, wandte sie sich schriftlich an das Justizministerium und bat darum, der Angelegenheit nachzugehen. Nach einem Monat erhielt zunächst die Petentin die telefonische Benachrichtigung durch die JVA, dass die Sachen aufgefunden worden seien. Das Ministerium teilte im Nachgang mit, dass auf dortige Veranlassung nochmals interne Nachforschungen in der JVA angestellt worden waren. Hierbei wurde die in Rede stehende Tasche mit den genannten Gegenständen in der Habekammer, also dem Raum, in dem die den Inhaftierten gehörenden Gegenstände, die nicht in den Hafträumen gelagert werden können oder dürfen, aufbewahrt werden, gefunden.

Zu dem unbeantworteten Schreiben an den Leiter der JVA räumte das Justizministerium ein, dass auf das Schreiben keine Antwort erfolgt sei. Es werde vermutet, dass wegen der plötzlichen Erkrankung des früheren Anstaltsleiters der Vorgang bedauerlicherweise im Geschäftsgang verlustig gegangen sei. Der neue Leiter der JVA habe jedoch durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass sich ein derartiges Versäumnis nicht wiederholen könne.

Wenn auch mit dem Wiederauffinden der Gegenstände ein positives Ergebnis erreicht wurde, bleibt zu kritisieren, dass sich die JVA vorher nicht ernsthaft mit dem Anliegen beschäftigt hat. Auch ohne die Einschaltung der Bürgerbeauftragten hätte es nahegelegen, bereits einmal in der Habekammer nach der Tasche zu suchen.

Auch in einer Angelegenheit, die keine große materielle Bedeutung hat, hat der Bürger einen Anspruch darauf, dass die beteiligte Behörde sein Anliegen ernsthaft und gründlich bearbeitet.

FINANZPOLITIK

Einspruchsverfahren dauert zwei Jahre

Die Petenten und ein weiteres Ehepaar hatten am 16. Juni 1990 mit notariellem Kaufvertrag ein Zweifamilienhaus aus NVA-Bestand erworben. Die Eintragung ins Grundbuch erfolgte bereits am 20. Juni 1990. Nach dem Vertrag wurden die Petenten zum 30. Juni 1990 hälftige Besitzer des Kaufgegenstandes und trugen seit dem Nutzen, Lasten und Gefahren.

Fünf Jahre später, im September 1995, erließ der Präsident der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben auf Antrag der Treuhand Liegenschaftsgesellschaft (TLG) einen Vermögenszuordnungsbescheid, nach dem das Hausgrundstück nicht in das Eigentum der Petenten und der anderen Käufer gelangt war, sondern Eigentum der TLG wurde. Gegen diesen Vermögenszuordnungsbescheid reichten die Petenten Klage beim Verwaltungsgericht ein. Im Rahmen des darauf folgenden Rechtsstreites wurde im April 1997 im Rahmen eines Vergleiches ein ergänzender notarieller Kaufvertrag geschlossen.

Vereinbart wurde eine Erhöhung des Kaufpreises, gleichzeitig aber erneut festgestellt, dass Besitz, Nutzen, Lasten und Gefahren des Grundstückes bereits zum 30. Juni 1990 auf die Petenten übergegangen sind. Nach Zahlung der vereinbarten zusätzlichen Kaufpreissumme wurde im August 1998 der im Grundbuch eingetragene Widerspruch der TLG gelöscht.

Im August 1999 beantragten die Petenten unter Vorlage des Kaufvertrages vom April 1997 die Gewährung der Eigenheimzulage ab dem Jahr 1997. Bereits einen Monat später erließ das Finanzamt einen Bescheid, mit dem die Bemessungsgrundlage für die Eigenheimzulage auf 0,00 DM festgesetzt wurde. Gegen diesen Feststellungsbescheid legten die Petenten im Oktober 1999 fristgerecht Einspruch ein. Im Dezember 1999 teilte das Finanzamt mit, dass der Vorgang an die Rechtsbehelfsstelle weitergeleitet worden sei. Nachdem die Petenten fast anderthalb Jahre nichts Weiteres in ihrer Angelegenheit gehört hatten, wandten sie sich Ende Mai 2001 an den Vorsteher des Finanzamtes. Das Finanzamt teilte daraufhin mit, dass eine Bearbeitung des Widerspruches in Kürze vorgesehen sei. Tatsächlich begann die Bearbeitung jedoch erst im September 2001. Im folgenden Monat kam es zu einem Gespräch zwischen den Petenten und den zuständigen Mitarbeitern des Finanzamtes, in dem die Rechtslage ausführlich erörtert wurde. Das Finanzamt hob daraufhin im Oktober 2001 den Feststellungsbescheid vom September 1999 auf und erließ einen Monat später einen weiteren Bescheid, mit dem der Antrag auf Gewährung der Eigenheimzulage vom August 1999 abgelehnt wurde. Das Vorgehen der Finanzverwaltung konnten die Petenten nicht nachvollziehen.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich an das Finanzministerium und bat um Überprüfung der Bearbeitung des Vorgangs.

In der Sache ist die Entscheidung nicht zu beanstanden.

Nach dem Eigenheimzulagengesetz können Leistungen gewährt werden, wenn der Antragsteller eine eigene Wohnung nach dem 31. Dezember 1995 angeschafft hat. Nach den einschlägigen Erlassen des Bundesfinanzministeriums sind für die Feststellung des Anschaffungszeitpunktes das Datum des Abschlusses eines notariellen Kaufvertrages oder der Eintragung im Grundbuch unerheblich. Eine Wohnung ist angeschafft, wenn der Erwerber das wirtschaftliche Eigentum an dem Objekt erlangt. Dies ist regelmäßig der Zeitpunkt, zu dem Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahr auf ihn übergehen. Auch nach dem von den Petenten im April 1997 geschlossenen Kaufvertrag war jedoch gerade dieser Zeitpunkt auf den 30. Juni 1990 festgelegt worden, wie es auch dem tatsächlichen Geschehen entsprach. Damit entfällt jedoch auch die Möglichkeit, eine Leistung nach dem Eigenheimzulagengesetz zu erhalten.

Die Dauer des Rechtsbehelfsverfahrens von mehr als zwei Jahren war zu kritisieren. Der Hinweis des Finanzministeriums auf die Vielzahl der zu bearbeitenden Verfahren vermag eine derartig lange Zeit nicht zu rechtfertigen. Gerade in Fällen, in denen die Bürger auf eine endgültige Entscheidung angewiesen sind, um ihre weiteren finanziellen Dispositionen treffen zu können, muss eine schnellere Entscheidung erreicht werden. Dies gilt in dem hier beschriebenen Falle umso mehr, als es sich um eine tatsächlich und rechtlich einfache Angelegenheit handelte.

Bereits in der Vergangenheit musste wiederholt die überlange Dauer von Rechtsbehelfsverfahren kritisiert werden. Die Landesregierung muss dafür Sorge tragen, dass über Widersprüche und Einsprüche im Bereich der Landesverwaltung binnen einer angemessenen Frist entschieden wird.

Bürgerfreundliche Finanzverwaltung

Der Petent wandte sich im Oktober 2002 an die Bürgerbeauftragte, da er den Erwerb des von ihm bewohnten Einfamilienhauses nach fast zweijährigen Verhandlungen plötzlich in weite Ferne gerückt sah. Insbesondere vor dem Hintergrund der Ankündigungen zur Änderung des Eigenheimzulagengesetzes war dem Petenten daran gelegen, den Kaufvertrag noch vor dem 31. Dezember 2002 abzuschließen.

Der Petent, Mitarbeiter einer Bundesverwaltung, hatte sich im März 2001 an die zuständige Dienststelle gewandt und beantragt, das von ihm und seiner Familie bewohnte ehemalige Dienstwohngebäude zu kaufen. Im November 2001 erhielt der Petent von der Dienststelle, an die er sich gewandt hatte, die Mitteilung, dass eine Veräußerung möglich sei, weil das Gebäude für dienstliche Zwecke nicht mehr benötigt werde. Wegen der örtlichen Zuständigkeit werde die Verfügungsgewalt über das Grundstück mittels einer Verwaltungsvereinbarung an das Bundesvermögensamt übergeben. Mit dieser Dienststelle seien dann alle weiteren Verhandlungen zu führen.

Nachdem die verwaltungsinternen Arbeiten erledigt waren, stand das Grundstück im April 2002 in der Verfügungsgewalt des Bundesvermögensamtes Schwerin. Der Petent hatte dort im Mai 2002 erneut den Kauf des Hausgrundstückes beantragt. Die Verhandlungen mit dem Bundesvermögensamt zogen sich jedoch in die Länge, ohne dass eine Entscheidung über den Verkauf gefällt wurde. Der Petent wandte sich daraufhin an die Oberfinanzdirektion (OFD), von der ihm mitgeteilt worden sei, eine Veräußerung wäre nicht möglich, weil nach einer neuen Richtlinie Liegenschaften, die Erträge (die von dem Petenten gezahlte Miete) erbrächten, nicht veräußert werden sollten.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich Anfang November 2002 an den Oberfinanzpräsidenten und bat um Überprüfung der Angelegenheit insbesondere im Hinblick darauf, dass dem Petenten durch die früher für die Liegenschaft zuständige Dienststelle bereits eine Verkaufszusage erteilt worden war.

Die OFD teilte im Dezember 2002 mit, dass nach einer entsprechenden Vorschrift dem Petenten als derzeitigem Mieter der Liegenschaft ein vorrangiges Erwerbsrecht zum Verkehrswert eingeräumt werden könne. Bei Einfamilienhäusern sei der Verkehrswert durch einen Sachverständigen zu ermitteln. Aufgrund der Eilbedürftigkeit wegen des nahenden Jahresendes hätte man bereits ein Gutachten erstellen lassen, das dem Bundesvermögensamt auch schon vorläge. Das Bundesvermögensamt wiederum habe bereits dem Petenten den sich aus dem Gutachten ergebenden Kaufpreis mitgeteilt, so dass ein notarieller Kaufvertrag abgeschlossen werden könne. Der Petent teilte dann hoch erfreut mit, dass der notarielle Vertrag am 30. Dezember 2002 geschlossen wurde.

Hervorzuheben ist hier, dass die OFD auf die Situation des Petenten einging und schnell eine rechtmäßige und den Interessen des Petenten gerecht werdende Lösung ermöglichte.

In dem hier aufgezeigten Fall hat die beteiligte Verwaltung gezeigt, dass Behörden wirklich Dienstleister für den Bürger sein können. Eine solche bürgerfreundliche Vorgehensweise muss Standard in allen Behörden werden.

VERKEHRSPOLITIK

Bahnpolitik

Eine Vielzahl von Petitionen wurde auch zu Problemen mit der Deutschen Bahn AG eingereicht. Viele Neuerungen führten zumindest zu Verunsicherungen, wurden oftmals aber auch als Verschlechterung erlebt.

Kritisiert wurden insbesondere die Streichung von Interregio- und Regional-Express-Verbindungen zugunsten von zuschlagpflichtigen Zügen, die schlechte Abstimmung der An- und Abfahrzeiten auf regelmäßige Arbeitszeiten im berufsbedingten Pendelverkehr und die abnehmende Attraktivität aufgrund des Einstellens verschiedener Serviceleistungen.

Die Kritiken wurden dem Wirtschaftsminister vorgetragen und in einer Beratung wurde erörtert, in welchen Bereichen das Land Möglichkeiten hat, auf das Angebot der Deutschen Bahn AG Einfluss zu nehmen. Grundsätzlich handelt es sich seit der Privatisierung der Deutschen Bahn AG bei allen Entscheidungen um unternehmerische Entscheidungen, bei der betriebswirtschaftliche Kriterien im Vordergrund stehen. Durch den Betrieb der Bahn als freies Unternehmen (Aktiengesellschaft) ist eine Einflussnahme nur in den Bereichen möglich, in denen die öffentliche Hand als Besteller fungiert. Dies betrifft die Einhaltung von Standards und die Fahrplangestaltung im regionalen Bereich für die Zukunft.

Beispielsweise kann das Land mit seiner Bestellung den Einsatz von Zugbegleitern vorbringen, bei Änderungen der Regionalverbindungen Alternativen schaffen, Beschwerden über Taktzeiten und andere Korrekturwünsche in die Verhandlung des nächsten Fahrplans einbringen.

Ein großer Teil der Firmenpolitik der Bahn, wie Service, Preis, Sauberkeit, defekte Fahrkartenautomaten, Nachlösegebühren in den Zügen, der Wegfall von Fahrkartenschaltern auf kleineren Bahnhöfen usw. ist dagegen durch das Land nicht beeinflussbar.

Bei derartigen Beschwerden informiert die Bürgerbeauftragte den Konzernbeauftragten der Deutschen Bahn AG.

Auch wenn die Beschwerden, die die Deutsche Bahn AG betreffen, zum Teil lediglich weiter geleitet werden können, da die Kritik an der Unternehmensstrategie nicht in den Aufgabenbereich der Bürgerbeauftragten fällt, sollte der Landtag auch über das Vorhandensein dieser Beschwerden, die oft als Folge der Privatisierung angesehen werden, informiert sein.

Verkehrslärm

Im Berichtszeitraum gab es wieder Beschwerden zur Lärmbelästigung durch die A 20. Die Bürger empfinden den von dieser Autobahn ausgehenden Lärm oft besonders stark, da sie vorher in sehr ruhiger Lage fernab stark frequentierter Verkehrswege wohnten.

In einem Fall wurde hinterfragt, ob die topografische Lage, Belagübergänge u. ä. in die Lärmprognose Eingang fanden. Die Bürger bezweifeln, dass eine Berechnung diese Besonderheiten vollständig erfassen kann. Das Problem wurde durch die Bürgerbeauftragte dem Wirtschaftsministerium vorgetragen, das eine Überprüfung der Lärmsituation durch die DEGES veranlasste. Dabei wurde die vor dem Bau der A 20 erstellte Lärmprognose rein rechnerisch überprüft und als richtig bewertet.

Der Forderung der Petenten nach einer Überprüfung der Lärmsituation durch Messungen wurde nicht entsprochen. Tatsächlich schreibt die 16. Verordnung zum Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchV) die Berechnung des Beurteilungspegels vor. Eine praktische Kontrolle durch Messungen ist nicht vorgesehen.

In einem anderen Fall legten Bürger dem Ministerium Ergebnisse selbst durchgeführter Messungen zur Begründung ihrer Beschwerden vor. Sie berichteten, dass die Messungen vor dem Terrassenfenster eines Wohnhauses etwa 600 Meter von der Autobahn erfolgten. Sie hatten festgestellt, dass fast im Minutentakt Spitzenwerte den zulässigen Mittelwert um bis zu 19 dB (A) überschreiten. Selbst der von den Petenten gebildete Mittelwert lag teilweise 10 dB (A) über dem zulässigen Mittelwert. Diese Werte waren an einem Werktag in der Zeit von 5:45 - 8:45 Uhr ermittelt worden.

Mit diesen Ergebnissen hofften die Petenten nachweisen zu können, dass die Prognose fehlgeschlagen ist. Zuvor hatten sie erfahren, dass ein Anspruch auf nachträgliche Anordnung oder Nachbesserung von Lärmschutzmaßnahmen bestehe, wenn eine fehlgeschlagene Prognose vorliegt. Dazu müsse eine erhebliche Abweichung von der Prognose im spürbaren Bereich - d. h. 3 dB (A) - nachgewiesen werden.

Das Ministerium stellte allerdings fest, dass die von den Petenten ermittelten Werte keine Jahresmittelwerte repräsentieren, sondern maximale Werte darstellen. Im Schriftwechsel mit der Bürgerbeauftragten teilt das Ministerium mit, dass in der Verkehrsplanung nur der Durchschnittswert (L_{eq}) zur Anwendung komme, „der zugegebener Weise den Verkehrsträger begünstigt, indem Überschreitungen der zulässigen Immissionsgrenzwerte in der Jahresmittlung gleichsam ‚unter den Tisch‘ fallen.“

Das Wirtschaftsministerium nahm die von den Petenten vorgelegten Werte, die ja zumindest auf eine starke Belästigung hinweisen, jedoch auch nicht zum Anlass, eigene Überprüfungen vorzunehmen. Es bezog sich auf die Rechtslage, wonach Verkehrslärm grundsätzlich nur durch Berechnung zu ermitteln ist. Das Ministerium lehnte aktive Lärmschutzmaßnahmen ab.

Das auf Bundesebene geplante Lärmschutzgesetz sollte Messungen zur Überprüfung von Prognosen vorsehen. Die Landesregierung wird gebeten, sich für eine solche Regelung einzusetzen.

Leben an der Bundesstraße

Bereits 1999 bat eine Bürgerinitiative den Bürgerbeauftragten um Unterstützung bei ihren Bemühungen, die vom Durchfahrtsverkehr auf einer Bundesstraße ausgehenden Beeinträchtigungen zu beseitigen.

Zu der Bürgerinitiative gehören Anlieger der Bundesstraße in verschiedenen Abschnitten. Der erste Teil ist asphaltiert, aber es befinden sich in kurzer Folge verteilt auf die gesamte Straßenbreite 13 Gullys bzw. Wassereinläufe und Schächte, die wegen des morastigen Untergrundes immer wieder absacken. Beim Überfahren dieser Gullys werden erhebliche Erschütterungen, insbesondere durch Lkw und Schwertransporte verursacht, die zu Beschädigungen an den benachbarten Häusern geführt haben und weiter führen.

Der zweite Abschnitt der Ortsdurchfahrt ist nicht asphaltiert, sondern gepflastert. Auch hier gibt es große Unebenheiten und Neigungen im Straßenkörper.

Die Petenten forderten eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h zumindest bis zur Sanierung der genannten Bereiche. Gleichzeitig wurde die Sanierung der Gullyschächte im ersten Abschnitt der Straße gefordert.

Problematisch ist hier das Zusammentreffen unterschiedlicher Zuständigkeiten und der unterschiedlichen Positionen der zuständigen und deren übergeordneter Behörden.

Zur Verdeutlichung soll nachfolgende Tabelle dienen.

Anliegen	Zuständigkeit
Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30	Stadt (örtliche Verkehrsbehörde) Landrat (Fachaufsicht)
Beseitigung von Unebenheiten und Absenkungen zur Verminderung von Lärm und Erschütterungen	Straßenbauamt Schwerin (Lübz)
Komplettsanierung der Ortsdurchfahrt	Land M-V im Auftrag des Bundes

Die Stadt befürwortete eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30. Das Straßenverkehrsamt des Landkreises lehnte dies unter Berufung auf das Landesamt für Straßenbau und Verkehr ab mit dem Argument, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h den Verkehr auf der dafür überörtlichen Bundesstraße behindern würde und somit nicht zweckmäßig sei.

An dieser Stelle kam die Angelegenheit immer wieder ins Stocken. Die Bürgerbeauftragte organisierte deshalb im Dezember 2001 auf Wunsch der Bürgerinitiative eine Zusammenkunft aller beteiligten Behörden vor Ort. In diesem Gespräch wurde die Gullysanierung für den ersten Straßenabschnitt in Aussicht gestellt. Im Übrigen solle eine Verbesserung erreicht werden, sobald die geplante Umgehungsstraße errichtet ist.

Möglicherweise wird dies erst im Jahr 2010 geschehen, deshalb wollten die Petenten diese Auskunft nicht als endgültig akzeptieren. Die Bürgerbeauftragte wandte sich deshalb an den Wirtschaftsminister, der die Fachaufsicht sowohl für den Verkehr als auch für den Straßenbau innehat. Sie forderte die mündlich durch das Straßenbauamt zugesagte Sanierung der Gullys ein. Drei Monate später, mit Schreiben vom 14. März 2002, bestätigte der Wirtschaftsminister die Zusage, die fünf Einläufe und acht Schächte erneuern zu lassen. Die Arbeiten begannen im August 2002.

Wegen der Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung verwies der Wirtschaftsminister auf die Zuständigkeit des Landkreises als untere Straßenverkehrsbehörde. Dagegen hatte der Landkreis seine Position gerade auf die Fachmeinung des dem Wirtschaftsministerium unterstellten Landesamtes für Straßenbau und Verkehr gestützt. Diese Praxis der wechselseitigen Verweise wurde gegenüber dem Wirtschaftsminister nachdrücklich kritisiert.

Im Juli 2002 stimmte das Wirtschaftsministerium einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h für Fahrzeuge mit mehr als 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht zu, da von diesen Fahrzeugen besonders starke Lärmbelastungen ausgehen. Die Ausschilderung erfolgte im August 2002.

Die Petenten berichten, dass sie insbesondere durch die Gullysanierung eine wesentliche Verbesserung wahrgenommen haben. Enttäuscht waren sie allerdings darüber, dass die 30 km/h-Anordnung nur für den zweiten Abschnitt und lediglich für Fahrzeuge mit mehr als 7,5 t Gesamtgewicht angeordnet worden ist.

Die langwierige Beeinträchtigung der Bürger hätten seit mehreren Jahren gemindert werden können, wenn die verschiedenen Behörden die in ihrer eigenen Zuständigkeit liegenden Entscheidungen couragiert getroffen hätten und mit dem Ziel der Problemlösung aufeinander zugegangen wären.

BILDUNGSPOLITIK

Örtlich zuständige Schule

Eine Gruppe von Eltern, deren Kinder am Ende der Grundschulzeit die Schullaufbahneempfehlung für das Gymnasium erhalten hatten, wandte sich mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte. Die Eltern wünschten, dass ihre Kinder dasjenige Gymnasium besuchen, das ihrem Wohnort am nächsten gelegen ist, nämlich in ca. 6 km Entfernung. Dieses befindet sich auf dem Territorium des Nachbarkreises und ist damit nicht die örtlich zuständige Schule. Die örtlich zuständige Schule befindet sich in ca. 20 km Entfernung.

Bereits 1997 hatten Eltern Anträge an Landkreis und Kultusministerium gestellt und mit einer Unterschriftensammlung für ihr Anliegen geworben. Die Unterlagen der Volksinitiative „Freie Schulwahl“ waren seinerzeit auch dem Ministerpräsidenten sowie dem Vorsitzenden des Kultusausschusses des Landtages übergeben worden. Einige Eltern wandten sich schon damals mit einer Petition an den Bürgerbeauftragten. Trotz aller Bemühungen war dem Anliegen nicht entsprochen worden.

Verschiedene Eltern haben den Besuch der gewünschten Schule dadurch ermöglicht, dass sie ihr Kind im benachbarten Landkreis bei Verwandten anmeldeten. Dies war ihnen als der einzige Ausweg erschienen. Mit dieser „Notlösung“ wollten sich die Petenten aber nicht zufrieden geben. Sie waren der Auffassung, dass bei verständiger Betrachtung eine Entscheidung zugunsten kurzer Schulwege gerade für die jüngeren Schüler möglich sein müsse.

Die 2002 als Petenten auftretenden Eltern berichteten, dass sie unmittelbar nach der Anerkennung der Schule als Ganztagschule erneut Anträge an den Landkreis auf Aufnahme in eine andere als die örtlich zuständige Schule gestellt hätten. Die Petenten argumentierten, dass ein wichtiger Grund nach § 46 Absatz 3 SchulG M-V für den Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Schule gegeben sei, weil mit bilinguaem Unterricht und der Betreuung in einer Ganztagschule dem Schulpflichtigen die Förderung spezieller Interessen erheblich erleichtert würde.

Der Landkreis lehnte mit der Begründung ab, dass es sich bei bilinguaem Unterricht nicht um eine spezielle Profilierung im Sinne des Schulgesetzes handle. Das beurteilte das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als Schulaufsichtsbehörde anders und gab dem Antrag der Petenten im Widerspruchsverfahren statt; der Landkreis wurde zur Übernahme des Schullastenausgleiches verpflichtet. Eine Übernahme der Fahrkosten vom Wohnort zum Gymnasium erfolgt aber nicht.

Nach § 113 Schulgesetz M-V sind die Landkreise Träger der Schülerbeförderung in ihrem Gebiet. Sie sind daher nur in ihrem jeweiligen Territorium verpflichtet, die Schülerbeförderung zu organisieren bzw. die Kosten zu erstatten. Die Satzung des Landkreises sieht dementsprechend die Übernahme von Schülerbeförderungskosten nur im eigenen Territorium vor. Der Landkreis begründet seine ablehnende Entscheidung mit diesen Regelungen. Das Gesetz gewähre keinen Ermessensspielraum.

Dieses Ergebnis ist aber - nicht nur aus der Sicht von Schülern und Eltern - unbefriedigend. Diese haben die Wahl zwischen dem längeren Weg zur örtlich zuständigen Schule innerhalb des Kreisgebietes - hier mehr als dreifach - oder Bezahlung der Fahrkosten zu der näher gelegenen Schule mit besonderem Profil im Nachbarkreis.

Die Beurteilung des Landkreises, er habe „kein Ermessen“, stellt die Handlungsmöglichkeiten des Kreises nur verkürzt dar. Der Landkreis ist durch das Schulgesetz nicht daran gehindert, sich mit dem Nachbarkreis über den Besuch des benachbarten Gymnasiums durch „seine“ Schüler zu einigen - das wird bereits daran deutlich, dass eine Vereinbarung schon einmal existierte. Der Landkreis wäre ebenso wenig daran gehindert, seine Satzung zur Schülerbeförderung einer solchen Vereinbarung anzupassen.

Bei der Gesamtbetrachtung der Belastung der öffentlichen Haushalte - nämlich beider Landkreise - wäre der Besuch der näher gelegenen Schule und die Erstattung der Fahrkosten für diesen Weg die wirtschaftlichere Variante als der Besuch der örtlich zuständigen Schule. Der Landkreis argumentiert, er halte selbst ausreichend Plätze vor - eine Einwendung, die nur den eigenen Landkreis in Betracht zieht; in unmittelbarer Nachbarschaft ist die Kapazität ja ebenso vorhanden. Eine kreisübergreifende Betrachtung führt also zu einer anderen Beurteilung.

In einer gleichgelagerten Angelegenheit bat Anfang 2002 ein Bürger während der Sprechstunde in einer kreisfreien Stadt um Auskunft, wie eine Änderung des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern herbeigeführt werden könne. Der Petent fordert, dass Kinder die ihrem Wohnort am nächsten gelegene Schule besuchen dürfen. Er selbst wohnt mit seiner Familie ca. 6 km von der kreisfreien Stadt entfernt und wünscht, dass sein Kind, das noch die Klasse 4 besucht, mit Beginn des neuen Schuljahres das näher gelegene Gymnasium in der kreisfreien Stadt besuchen dürfe. Anderenfalls müsse es durch diese Stadt hindurch einen Schulweg von ca. 30 km nehmen. Auch dieser Petent wusste um die Möglichkeit, durch fingierte Anmeldung in der Stadt individuell die Regelungen des Schulgesetzes zu umgehen.

Darüber hinaus könne er sich auch vorstellen, den Schullastenausgleich im Gegenzug für die Ersparnis der Beförderungskosten, die ab Klasse 11 ohnehin für die Fahrt in das entfernte Gymnasium anfallen würden, privat zu übernehmen. Solche individuellen Vereinbarungen stellen aber - gerade im Sinne von Gerechtigkeit und Chancengleichheit - keine Problemlösung dar.

Der Petent bat die Bürgerbeauftragte, sie möge sich für eine Schulgesetzänderung in diesem Punkt einsetzen. Er wolle sich aber auch selbst an die Fraktionen des Landtages wenden. Zu diesem Zweck wurden dem Petenten die Namen und Kontaktdaten der damaligen schulpolitischen Sprecher aller Fraktionen benannt.

Aus den genannten Beispielen wird deutlich, dass die derzeitige Rechtslage seit mehreren Jahren landesweit zu erheblichen Problemen führt. Kreisübergreifende Schuleinzugsbereiche würden erhebliche Wege-, Zeit- und Kostenersparnisse bedeuten. Aus den hierzu vorliegenden Petitionen ist zu schließen, dass die Kreise und kreisfreien Städte von der Möglichkeit, entsprechende Vereinbarungen abzuschließen, kaum Gebrauch machen.

Die Bürgerbeauftragte regt an, das Schulgesetz so zu ändern, dass in der Praxis kreisübergreifende Schuleinzugsbereiche gebildet werden, wenn dies deutlich kürzere Wege ermöglicht.

Unterrichtsausfall

Eine Reihe von Petitionen war im Berichtsjahr auf die Reduzierung von Unterrichtsausfall gerichtet. Dabei war die Konzentration der Fälle auf den Fachunterricht an Gymnasien auffallend. Bereits mit dem 7. Jahresbericht wurde darauf hingewiesen, dass die rechnerische Unterrichtsversorgung nicht ausreicht, um den Unterricht in vollem Umfang zu gewährleisten.

Gleich zu Beginn des Schuljahres 2002/2003 wandten sich Elternvertreter einer kreisfreien Stadt an den Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern und an die Bürgerbeauftragte, um Unterstützung zu erhalten bei der Sicherung des Fachunterrichtes in Deutsch und Latein. Ihnen war mitgeteilt worden, dass in jedem dieser Fächer wöchentlich je vier Stunden nicht erteilt werden würden.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur teilte in seiner Antwort mit, dass mit dem Beginn dieses Schuljahres nicht alle Stellen an dem fraglichen Gymnasium besetzt werden konnten. Beschäftigungsangebote des Staatlichen Schulamtes seien nicht angenommen worden; für einzelne Fachkombinationen gebe es nicht genügend Bewerber.

Es gab vielfältige Bemühungen der Staatlichen Schulämter - auch in anderen Fällen - dem Missetand abzuweifen. Dennoch konnte im Fach Latein der Unterricht nicht laut Stundentafel erteilt werden.

Das Ministerium kam zu folgender Einschätzung: „Es zeigt sich zunehmend, wie schwierig es ist, Lehrkräfte mit Bedarfswächern wie beispielsweise Latein, Englisch, Philosophie oder Spanisch zu den in Mecklenburg-Vorpommern vorgehaltenen Konditionen zu gewinnen. Dadurch ist es unumgänglich, Seiteneinsteigern mit Hochschulabschlüssen in diesen Fachrichtungen eine Möglichkeit des Erwerbs der Lehrbefähigung für Gymnasien und der entsprechenden Vergütung anzubieten ... Eine konsequente Erschließung dieser erschlossenen Reserven erscheint gegenwärtig dringender denn je.“

Die vom Ministerium aufgezeigten Möglichkeiten werden vermutlich nicht ausreichen, um den Lehrbedarft zu decken. Die Bürgerbeauftragte hält es für erforderlich, verstärkt Anreize insbesondere für Berufsanfänger in Mecklenburg-Vorpommern zu schaffen.

Stundentafel

Die Leiterin einer Förderschule machte im Rahmen eines Informationsgespräches Ende des Jahres 2001 darauf aufmerksam, dass nach ihrer Kenntnis in vielen Förderschulen die Stundentafel nicht voll erfüllt würde. Im Einzelnen führte sie aus, dass häufig Fachlehrer für den Religions- oder Philosophieunterricht nicht vorhanden seien - so auch an ihrer Schule. In dieser Situation würden dann die Stunden vollständig aus dem Plan gestrichen. Die Schulleiterin bedauert, dass der Unterricht wegen des Fehlens entsprechender Lehrkräfte nicht fachgerecht erteilt werden kann. Sie kritisiert, dass die Stunden für die Schule ganz und gar verloren gehen. Selbst wenn der Unterricht nicht fachgerecht erteilt werden kann, so bestünde doch gerade an Förderschulen ein Bedarf an diesem Stundenvolumen, das beispielsweise für eine wöchentliche Klassenleiterstunde genutzt werden könne. In dieser Schule entfielen bei 16 Klassen je eine Stunde, so dass insgesamt 16 Stunden für die Erziehung verloren gingen.

Auf Anfrage der Bürgerbeauftragten bestätigte das Ministerium, dass allgemein wie geschildert verfahren würde. Die Bürgerbeauftragte stellte dem Landtagsausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur das Problem vor und erörterte die Angelegenheit im Januar 2002 mit dem Ausschussvorsitzenden. Diesem war der Missetand bekannt, Abhilfe könne aber nicht realistisch in Aussicht gestellt werden.

Die Bürgerbeauftragte vertritt die Auffassung, dass ein Wegfall dieses Stundenvolumens die Rechte der Schüler auf Erteilung des Unterrichts laut Stundentafel verkürzt und darüber hinaus Chancen vergeben werden für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages an den Förderschulen. Die Bürgerbeauftragte fordert, den Unterricht in Förderschulen ungekürzt laut Stundentafel zu erteilen.

Kosten der Schülerbeförderung ab Klasse 11

Mehrfach wurden im Berichtszeitraum Petitionen vorgetragen, die die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler der Klassen 11 bis 13 an den Kosten der Schülerbeförderung zum Gegenstand hatten.

Zunächst wurde hinterfragt, ob solche Satzungen der Landkreise, die die Übernahme von Beförderungskosten in der Sekundarstufe 2 nicht vorsehen, rechtmäßig seien. Das wurde bejaht. § 113 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet die Landkreise, eine öffentliche Schülerbeförderung für die Schüler vom Beginn der Schulpflicht an bis zur Jahrgangsstufe 10 zu organisieren und die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu tragen.

Diese Regelung gibt Anlass zu der Frage, ob hierdurch das Recht auf gleichen Zugang zur Bildung verletzt sein könnte. Die Petenten geben zu bedenken, dass hier eine Ungleichbehandlung insoweit vorliegt, als Schüler, die weitab vom Standort eines Gymnasiums wohnen, ganz besonders hoch finanziell belastet werden.

In einem Fall wurde mir geschildert, dass die monatlichen Aufwendungen 76 € betragen. Bei einem solchen Betrag sei es tatsächlich denkbar, dass Eltern aus Kostengründen den Besuch des Gymnasiums bis zum Abitur nicht ermöglichen können. Zwar haben solche Schüler möglicherweise einen Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), jedoch dürfte es auch eine Reihe von Fällen geben, in denen ein Anspruch nicht gegeben ist, weil das Einkommen möglicherweise geringfügig über den Grenzen liegt. Die gymnasiale Ausbildung ist also eine starke finanzielle Belastung für diese Familien.

Die Bürgerbeauftragte bat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur um Auskunft zur Rechtslage und führte mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur ein Informationsgespräch, um Antwort auf die Frage geben zu können, ob eine Gesetzesänderung realistisch in Aussicht gestellt werden könne. Zu diesem Zeitpunkt war bereits klar, dass die Schulgesetznovelle 2002 eine Änderung dieser Regelung nicht vorsieht.

Der Landtag wird gebeten zu prüfen, ob in der besonderen Situation unseres Flächenlandes die Übernahme der Beförderungskosten auch für die Schüler der Klassen 11 bis 13 erforderlich ist, um gleichen Zugang zum Abitur zu sichern, und ob die Träger der Schülerbeförderung hierzu verpflichtet werden können.

Förderung von hochbegabten Kindern

In mehreren Petitionen wurde die Förderung von Kindern mit Hochbegabung angesprochen, und zwar unter verschiedenen Gesichtspunkten.

Förderung hochbegabter Kinder durch zusätzliche Angebote/Förderstunden

Die Mutter eines Schülers der 7. Klasse bat um Unterstützung, weil ihr Sohn Verhaltensauffälligkeiten zeige und sogar Selbsttötungsabsichten erkennbar seien. Von Sozialarbeitern, Psychologen und Therapeuten war als eine Ursache hierfür die bisherige Schullaufbahn erkannt worden. Sie war von schwerem Mobbing geprägt. Allmählich hatte sich auch Schulunlust eingestellt. Der Junge lernte und dachte in anderen Strukturen als Gleichaltrige, teilte deren Interessen nicht, diese wiederum und auch die meisten Lehrer standen dem ausgeprägten Erkenntnisinteresse des Mitschülers mit Unverständnis gegenüber. Eine wirksame Hilfe war erst gegeben, als nach der Feststellung der Hochbegabung und Aufnahme in das Christophorus-Gymnasium eine angemessene schulische Förderung einsetzte. Das Schulgeld und die (ermäßigten) Kosten für das Internat sind aber für die Familie unerschwinglich.

An den Kreis gerichtete Anträge auf Übernahme der Kosten waren abgelehnt worden. Zum Zeitpunkt des Beratungsgespräches bei der Bürgerbeauftragten waren durch eine Sammlung privater Spenden die ersten vier Monate des Schuljahres finanziert worden - aber wie weiter? Ein Anspruch auf Übernahme der Internatskosten etwa durch den Schulträger oder das Land besteht nicht. Eine Eingliederungshilfe nach § 39 Bundessozialhilfegesetz kommt nicht in Betracht, da es sich nicht um eine Behinderung handelt, wengleich eine Benachteiligung des Kindes aufgrund seiner besonderen (abweichenden) Wahrnehmung und Denkstrukturen tatsächlich gegeben ist. Eine Leistung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) kommt erst ab Klasse 10 in Betracht. Eine erzieherische Hilfe nach dem SGB VIII könnte nur dann gewährt werden, wenn die Erziehung (in der Familie) nicht dem Wohl des Kindes entsprechen würde. Es handelt sich hier aber um ein Defizit im System Schule: Dieses bietet nahezu keine Möglichkeit einer adäquaten individuellen Förderung für den hochbegabten Schüler an seiner Heimatschule. Eine Hilfe zur Erziehung scheidet also auch aus.

Die Lösung des Falles wurde durch die Bürgerbeauftragte dennoch über das Jugendamt angebahnt. Im Gespräch mit dem Leiter des Jugendamtes schilderte dieser zunächst, dass es hin und wieder bereits Eltern gegeben habe, die über eine Leistung der Jugendhilfe die Internatskosten finanzieren wollten. Da dies aber nicht Aufgabe der Jugendhilfe ist, müssten derartige Anträge abgelehnt werden. Diese Auffassung wird im Grundsatz auch von der Bürgerbeauftragten geteilt. Im vorliegenden Fall waren aber aufgrund der Schilderungen der Mutter Anhaltspunkte dafür gegeben, dass das Kind von seelischer Behinderung bedroht sein könnte und folglich ein Anspruch aus § 35a Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) bestehen könnte. Dieser Auffassung folgte das Amt und erklärte seine Bereitschaft, ein Hilfeplanverfahren einzuleiten. Die Eltern stellten einen entsprechenden Antrag.

Die Möglichkeit einer Hilfe war hier nur gegeben, weil eine seelische Behinderung drohte. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass das System Schule diese Probleme mit verursacht hat. Weder war die Hochbegabung rechtzeitig erkannt worden noch gab es eine angemessene Förderung am Heimatort oder ein Hilfeangebot durch die Schule. Im Schulgesetz gibt es keine Regelung für die Übernahme notwendiger Kosten der Internatsunterbringung für hochbegabte Kinder. Zugleich fehlen aber auch wohnortnahe Angebote, die eine angemessene Förderung gewährleisten.

Übernahme von Fahrkosten

Ein weiterer Fall wurde von der Mutter eines Schülers der 11. Klasse vorgetragen. Dieser erhalte zwar Leistungen nach dem BAföG, die Kosten der Fahrt zum Gymnasium würden aber nicht übernommen, da der Kreis nach dem Schulgesetz unseres Landes und nach seiner eigenen Satzung nur zur Übernahme der Fahrkosten zur örtlich zuständigen Schule verpflichtet sei. Zu einem Kompromiss, etwa die Kosten in der Höhe zu erstatten, in der sie bei dem Besuch der örtlich zuständigen Schule anfallen würden, wäre der Kreis bereit. Die örtlich zuständige Schule befindet sich aber im vorliegenden Fall am Wohnort, so dass sich keine Erstattung ergeben würde. Zu einer freiwilligen Übernahme von Kosten erklärte sich der Kreis nicht bereit.

Die Bürgerbeauftragte regt an, hochbegabte Kinder hinsichtlich der Übernahme der Kosten für Internat und Fahrkosten den Kindern mit besonderem pädagogischen Förderbedarf gleichzustellen.

Angebote in den Regionen

In einem weiteren Fall wurde der Bürgerbeauftragten die Bitte vorgetragen, die Suche nach Möglichkeiten der außerschulischen Förderung für hochbegabte Kinder in Vorpommern zu unterstützen. Ein entsprechendes Angebot gibt es an der Universität Rostock mit regelmäßigen Studientagen, für die die betroffenen Schüler vom regulären Unterricht freigestellt werden. In Vorlesungen und Seminaren werden Kenntnisse vermittelt und Probleme wissenschaftlich bearbeitet; die hochbegabten Kinder werden hier anspruchsvoll gefördert. Außerhalb des Rostocker Einzugsbereiches ist ein solches Angebot jedoch derzeit nicht vorhanden. Die Petentin ist Mitglied des Elternvereins, der sich um die Beratung der betroffenen Familien und um Angebote der Förderung bemüht.

Die Bürgerbeauftragte bittet die Hochschulen und Universitäten des Landes, in den Regionen Angebote für hochbegabte Kinder zu entwickeln und die Elternvereine zu unterstützen.

BAUANGELEGENHEITEN

Solarenergie - ja bitte!

Ende 2001 bat eine Petentin telefonisch um Beratung. In einem ausführlichen Telefonat berichtete sie, dass sie in einem B-Plan-Gebiet ein Grundstück in Randlage gekauft habe. Allerdings habe sie die Zeichen im vorgelegten Bebauungsplan nicht deuten können. Nach dem Grundstückskauf ging die Planung des Hausbaus in die entscheidende Phase. Dabei entschied sich die Petentin aus ökologischen Gesichtspunkten dafür, ihr Haus mit einer Solaranlage zu versehen. Von den konsultierten Fachfirmen wurde die Petentin darauf aufmerksam gemacht, dass für die Ausnutzung des Sonnenlichts eine Ausrichtung der Dachfläche nach Süden optimal sei. Erst in diesem Zusammenhang habe sie festgestellt, dass der Bebauungsplan eine um 90 Grad versetzte Firstrichtung vorschreibt.

Die Petentin wurde durch die Bürgerbeauftragte darüber informiert, dass die untere Bauaufsichtsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes genehmigen kann. Die Petentin berichtete, dass bei einer Vorsprache bei dem zuständigen Dezernenten und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde ihr Vorhaben rundweg abgelehnt worden sei. Bereits in der Vergangenheit hätten mehrere Bauwillige versucht, eine Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu erreichen. Gerade auch aus diesem Grund könne ihrem Anliegen nicht entsprochen werden.

Aus der Schilderung war schwer einzuschätzen, ob ein Befreiungsantrag Aussicht auf Erfolg hätte und welche Zeit die Bearbeitung des Antrages in Anspruch nehmen würde. Der Petentin war jedoch daran gelegen, ihren Bauwunsch möglichst schnell zu realisieren. Deshalb wurde der Petentin zunächst empfohlen, sie möge alternative technische Möglichkeiten für die Installation einer Solaranlage unter Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans prüfen. Die Petentin hatte dies bereits getan. Der Anbau von Wandkollektoren sei erheblich teurer und optisch nicht ansprechend, da die Kollektoren abweichend von der Dachneigung oder aus der Wand geklappt angebracht werden müssten. Die Verwaltung hatte vorgeschlagen, die Garage mit Solarzellen zu belegen. Die Petentin plante jedoch zunächst nur die Errichtung eines Carports statt einer Garage. Außerdem würden bei einer Verlegung der Sonnenkollektoren auf dem Garagendach Leitungsverluste auftreten.

In dem ausführlichen Beratungsgespräch wurde eine Reihe grundsätzlicher Fragen erörtert, darunter der Gleichheitsgrundsatz, die kommunale Planungshoheit, der Umweltschutz, die Vorsorge für das Alter und für die nächste Generation und die Eigentumsgarantie. Als entscheidender Anknüpfungspunkt kristallisierte sich die Fragestellung heraus, wo, wenn nicht in neuen Baugebieten, die Möglichkeit geschaffen werden sollte, die erneuerbaren Energien zu nutzen.

Die Bürgerbeauftragte trug dann die Angelegenheit dem Oberbürgermeister als untere Bauaufsichtsbehörde vor. Der Oberbürgermeister wies in seiner Antwort darauf hin, dass es eine große Zahl von Grundstücken in diesem B-Plan-Gebiet mit anderer Vorgabe der Firstrichtung gäbe. Das Grundstück der Petenten gehöre zu einer Gruppe mehrerer Häuser, die ein Ensemble bilden. Die Stadt verwies auf technische Alternativen und darauf, dass die Petenten einen Winkelbau errichten dürften, auf dessen untergeordnetem Anbau die Errichtung von Kollektoren in geeigneter Himmelsrichtung möglich wäre. Überdies wurde die Möglichkeit der gesprächsweisen Erörterung unterbreitet.

Anzuerkennen ist, dass die Antwort Alternativen aufzeigte und ausdrücklich weitere Beratung anbot. Um eine überprüfbare Entscheidung der Verwaltung herbeizuführen, stellten die Petenten einen Antrag auf Befreiung von der Festsetzung der Firstrichtung. Von der Verwaltung wurde eine Ablehnung avisiert.

Daraufhin wandte sich die Bürgerbeauftragte an den Minister für Arbeit und Bau als oberste Bauaufsichtsbehörde. In der Argumentation wurde darauf Bezug genommen, dass seit dem 1. Januar 1998 in § 1 Abs. 5 Nr. 7 Baugesetzbuch die Berücksichtigung der Nutzung erneuerbarer Energien vorgeschrieben ist. Es wurde hinterfragt, ob die Einheitlichkeit der Firstrichtung von fünf Gebäuden so zwingend sein könne, dass dafür das Ziel der Nutzung erneuerbarer Energien aufgegeben werden darf.

Das Bauministerium stellte fest, dass dem Befreiungsantrag stattzugeben ist, da die Grundzüge der Planung durch die gewünschte Befreiung nicht berührt werden. Durch die Änderung der Firstrichtung dieses Gebäudes gehe der grundsätzliche Charakter des Bebauungsplangebietes nicht verloren. Die Grundzüge der Planung wären dann berührt, wenn das „Leitbild verändert“ würde, der planerische Grundgedanke oder die planerische Konzeption in ihrem grundsätzlichen Charakter verloren gingen. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Das Ministerium führte weiter aus, dass die Befreiung städtebaulich vertretbar ist, weil die andere Firstrichtung eine mögliche Festsetzung im Bebauungsplan gewesen wäre und den Vorgaben von § 1 Abs. 5 BauGB für Bebauungspläne und von § 1 Abs. 6 BauGB für deren Erstellung nicht widerspricht. Öffentliche Belange würden nicht beeinträchtigt. Dies teilte das Ministerium der unteren Bauaufsichtsbehörde mit. Daraufhin wurde dem Antrag der Petenten entsprochen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien kann und sollte bereits durch die Festsetzungen in den Bebauungsplänen gefördert werden. Wird erst bei den konkreten Planungen der Bauherren ersichtlich, dass die Festsetzungen diesem Anliegen entgegenstehen, so sollten die Möglichkeiten der Befreiung von den Festsetzungen genutzt werden.

SOZIALPOLITIK

Arbeitsamt weckt unberechtigte Hoffnungen

Der Petent, ein über 50 Jahre alter Diplomingenieur, war bereits seit längerem arbeitslos. Wie vielen anderen älteren Arbeitnehmern war auch ihm bewusst, dass aufgrund seines Lebensalters wenig Chancen bestanden, erneut eine Anstellung zu finden. Der Petent nahm im Herbst 2001 an einer vom Arbeitsamt geförderten Maßnahme unter dem Titel „50+, die können es“, teil. Nach Beendigung der Maßnahme erhielt der Petent bis zum 10. März 2002 Anschlussunterhaltsgeld, danach keine weiteren Leistungen von der Bundesanstalt für Arbeit.

Hoherfreut war er, als er Ende April 2002 ein Schreiben des Arbeitsamtes erhielt, mit dem ihm vorgeschlagen wurde, eine Arbeitsstelle als Umweltberater bei einer öffentlichen Stiftung anzutreten. Umgehend nach Erhalt des Schreibens nahm der Petent Kontakt zum Geschäftsführer der Stiftung auf.

Dieser hielt zunächst Rücksprache mit dem Arbeitsamt und teilte dann dem Petenten mit, dass dieser für die Besetzung der Stelle nicht in Betracht käme, weil er nicht im Leistungsbezugsstande. Um alle Möglichkeiten auszuschöpfen, vereinbarte der Petent mit dem Geschäftsführer einen Termin für ein Vorstellungsgespräch. Nach dessen Durchführung wurde ihm durch die Stiftung mitgeteilt, man habe sich aus dem Kreis der Bewerber für den Petenten entschieden und auch das Arbeitsamt hierüber informiert.

Durch das Arbeitsamt wurde jedoch auf weitere Nachfrage erneut darauf verwiesen, dass die Bewilligung der SAM-Stelle an die Stiftung nur erfolgen könne, wenn diese mit einem Leistungsempfänger besetzt werde. Eine andere Regelung zugunsten des Petenten sei nicht möglich, bei der Übersendung des Vermittlungsvorschlages habe es sich um ein Versehen gehandelt. Die zuständige Arbeitsvermittlerin sei davon ausgegangen, dass der Petent nach dem Auslaufen des Anschlussunterhaltsgeldes im März 2002 einen Antrag auf Gewährung von Arbeitslosenhilfe gestellt habe. Nachvollziehbar ist die große Enttäuschung des Petenten.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich unter Hinweis auf die ihr vorliegenden Eingaben zu unterbliebener oder schlechter Beratung und unsachgemäßer Behandlung der Anliegen von Arbeitssuchenden an die damalige Vorsitzende des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung. Im Zusammenhang mit der damals anhängigen Diskussion über Umstrukturierungen bei der Bundesanstalt für Arbeit wurde auf die sich in §§ 13 und 14 Sozialgesetzbuch I festgeschriebene besondere Pflicht zur Beratung und Aufklärung über Leistungsansprüche hingewiesen, da es hieran nach den Schilderungen etlicher Petenten immer wieder fehlte. Angesichts des entstandenen Eindrucks, dass die Beratung über Ansprüche und Leistungen nicht umfassend und offen geschehe und Hinweise auf andere zuständige Leistungsträger unterblieben, wies die Bürgerbeauftragte darauf hin, dass nicht nur die Rechtsaufsicht über die Bundesanstalt für Arbeit gefordert sei, sondern vor allem auch erreicht werden müsste, dass die einzelnen Arbeitsberater und -vermittler in den Arbeitsämtern kundenorientierter, fachkompetenter und verständnisvoller mit den Betroffenen umgehen.

Durch die Ausschussvorsitzende wurde nach einem Einholen einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung mitgeteilt, dass auch die Bundesanstalt für Arbeit konstatiere, dass es trotz des dort installierten Beschwerdemanagements Ratsuchende gäbe, die Anlass zur Unzufriedenheit über Art und Weise der Beratung hätten. Es sei jedoch, so die abschließende Beurteilung der Vorsitzenden des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung, eine Verbesserung der Verhältnisse zu erwarten, wenn die Ergebnisse der „Hartz-Kommission“ vorlägen und umgesetzt seien.

Es gibt nach wie vor bei der Bundesanstalt für Arbeit, aber auch in anderen Bereichen der sozialen Leistungsverwaltung, Defizite bei der Umsetzung der gesetzlich normierten Aufklärungs- und Beratungspflichten.

Landespflegegesetz - ambulant vor stationär?

Anfang Dezember 2002 wandten sich mehrere Bewohner von Pflegeheimen bzw. deren Angehörige mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte. Sie hatten von den Betreibern der Heime die Mitteilung erhalten, dass ab dem 1. Januar 2003 neben der Pflegevergütung und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung auch anteilige Investitions- und Investitionsfolgekosten in Rechnung gestellt werden würden.

Die Ankündigung der Heimbetreiber hatte ihre Grundlage in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Regelung des § 3 Absatz 2 Landespflegegesetz (LPflegeG). Danach wurden betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen der Pflegeeinrichtungen befristet bis Ende 2002 im Wege der öffentlichen Förderung übernommen.

Werden diese Kosten aber durch öffentliche Förderung nicht gedeckt, so können sie gemäß § 82 Absatz 3 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) den Pflegebedürftigen anteilig in Rechnung gestellt werden.

Obwohl § 3 Absatz 3 LPflegeG ausdrücklich vorschrieb, dass rechtzeitig vor dem 1. Januar 2003 zu prüfen war, ob die Kosten für die Wiederbeschaffung und Ergänzung von Anlagegütern sowie die Instandhaltung und Instandsetzung aller Anlagegüter (Investitionsfolgekosten) dem Pflegebedürftigen gesondert in Rechnung gestellt werden sollen, lag bis zum Ende November 2002 noch kein Entwurf für eine Neuregelung vor. Deshalb gingen die Pflegeeinrichtungen davon aus, dass die Landesförderung mit Ablauf des 31. Dezember 2002 fortfallen würde und somit ab dem 1. Januar 2003 die Berechnung gegenüber den Pflegebedürftigen gemäß § 82 Absatz 3 SGB XI rechtmäßig und betriebswirtschaftlich notwendig wäre.

Die befürchteten Auswirkungen in der stationären Pflege traten nicht ein, weil der Landtag kurzfristig im Dezember 2002 das 1. Landespflegeänderungsgesetz (1. LPflegeÄndG) verabschiedete. Danach wird im Jahr 2003 für voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen zunächst weiterhin die Investitionsförderung gewährt. Damit war dem Anliegen dieser Petenten zunächst entsprochen.

Dagegen wurde eine weitere Beschwerde noch nicht ausgeräumt. Diese richtet sich dagegen, dass durch den mit dem 1. LPflegeÄndG eingeführten Wortlaut die Aufwendungen für die öffentliche Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen ausdrücklich als eine freiwillige Leistung der Landkreise und kreisfreien Städte bezeichnet wird.

In dem vorgetragenen Fall hat die kreisfreie Stadt entschieden, die Förderung völlig einzustellen. Sie verweist auf die Freiwilligkeit der Leistung und nimmt dazu in ihrem Schreiben an den ambulanten Pflegedienst ausdrücklich auf die Formulierung des 1. LPflegeÄndG Bezug. Von den ambulanten Pflegediensten wurden die Pflegebedürftigen zur Zahlung des Investitionskostenanteiles aufgefordert. Für die Pflegebedürftigen, deren ambulanter Pflegedienst keine Fördermittel erhält, entstehen finanzielle Mehrbelastungen.

Es erhebt sich auch die Frage, ob die zusätzliche Belastung derjenigen, die ambulant gepflegt werden, nicht sogar zu einer verstärkten Inanspruchnahme teilstationärer oder gar stationärer Pflege führen kann. In den vergangenen Jahren wurde stets darauf orientiert, der ambulanten Pflege den Vorrang gegenüber der stationären Pflege zu geben, um den Pflegebedürftigen so lange wie möglich die Selbständigkeit zu erhalten. Die Neuregelung durch das 1. Landespflegeänderungsgesetz erweckt jedoch den Eindruck, dass dieser Ansatz aufgegeben wurde.

Durch die mit diesem Gesetz eingebrachten Änderungen ist die Möglichkeit der Förderung der Pflegeeinrichtungen durch Gewährung von Pauschalbeträgen bis zum 30. Juni 2003 begrenzt und die alternative Möglichkeit der Förderung einzelner Investitionsmaßnahmen erneut befristet, nämlich bis zum 31. Dezember 2003.

Wegen dieser Befristung ist die Verabschiedung einer neuen Regelung rechtzeitig vor dem Jahresende 2003 geboten, damit nicht erneut Unruhe und Ängste bei den Pflegebedürftigen hervorgerufen werden. Die geplanten Regelungen sollten auch dahin gehend überprüft werden, ob sie dem Gedanken „ambulant vor stationär“ entsprechen.

Wahl der Kindertagesstätte

Immer wieder beschwerten sich Eltern darüber, dass sie die Tageseinrichtung, in der ihre Kinder betreut werden sollen, nicht frei wählen könnten. Das ist zunächst unverständlich, denn das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (KiTaG) regelt in § 4: „Die Personensorgeberechtigten haben das Recht, zwischen wohnortnahen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen ...“

Die Gemeinden haben für den bedarfsgerechten Bestand von Einrichtungen zu sorgen. Die Träger der Einrichtungen haben gegen die Wohnsitzgemeinde des Kindes, das in ihrer Einrichtung betreut wird, einen Anspruch auf anteilige Kostenerstattung. Das gilt auch dann, wenn sich die Einrichtung auf dem Territorium einer anderen Gemeinde befindet.

Im Berichtszeitraum wandten sich vier Mütter, die in gleicher Weise von der bevorstehenden Entscheidung ihrer Gemeinde betroffen waren, gemeinsam an die Bürgerbeauftragte. Es war angekündigt worden, für die Betreuung der Kinder in der bis dahin besuchten Einrichtung in der Nachbargemeinde die Anteile an den Regelkosten nicht mehr zu erstatten. Die Kinder sollten statt dessen die Einrichtung in der eigenen Gemeinde besuchen.

Die Eltern hatten sich deshalb für die Kindertageseinrichtung in der Nachbargemeinde entschieden, weil diese ein besonderes Betreuungsangebot unterbreitet. Hinzu kam, dass in zwei Fällen die gewünschte Einrichtung zunächst mit Zustimmung der Wohnsitzgemeinde besucht worden war, weil Plätze in der eigenen Gemeinde fehlten. Jetzt aber wurde die Auslastung der gerade erst erweiterten gemeindeeigenen Einrichtung angestrebt. Für zwei der Kinder lag ein Attest vor, wonach sie einer heilpädagogischen Förderung bedurften. Diese kann in der Kindertagesstätte der Wohnsitzgemeinde nicht angeboten werden, weil dem Personal die dafür erforderliche Zusatzausbildung fehlt.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich an die Gemeindevertretung und wies darauf hin, dass den Eltern ein Wahlrecht zwischen wohnortnahen Einrichtungen zusteht, das nicht dadurch unterlaufen werden darf, dass die Gemeinde die Kostenbeteiligung verweigert. Außerdem wies sie darauf hin, dass zumindest in den beiden mit Attest belegten Fällen besonderen Förderbedarfes durch den Wechsel der Einrichtung das Kindeswohl gefährdet werden könnte. Generell ist ein Wechsel der Betreuungssituation dem Kindeswohl nicht dienlich. Der Argumentation folgten die Gemeindevertreter nicht. Sie begründeten ihre Ablehnung mit § 19 KiTaG, wonach sie zur Zahlung an eine Einrichtung außerhalb der Wohnsitzgemeinde nur dann verpflichtet sei, wenn die gewählte Einrichtung über die Anerkennung eines besonderen pädagogischen Profils verfügt. Diese Auffassung wird auch von dem Jugendamt des Landkreises geteilt.

Die Eltern der beiden Kinder, bei denen durch Attest der besondere Förderbedarf bescheinigt wurde, haben gegen die Einschränkung des Wahlrechtes geklagt. In den beiden anderen Fällen wurde die Entscheidung der Gemeindevertretung zunächst hingenommen. Dennoch besuchen alle vier Kinder bis heute die Einrichtung in der Nachbargemeinde, die dadurch jedoch unterfinanziert ist.

Gegenwärtig wird durch das Landesjugendamt der Antrag auf Anerkennung eines besonderen pädagogischen Profils geprüft. Nach erfolgter Anerkennung ist ein neuer Versuch, die Kostenübernahme zu erwirken, beabsichtigt.

Die Bürgerbeauftragte bat das Sozialministerium als oberste Landesjugendbehörde um Beurteilung der Argumentationen und vermittelte ein Gespräch der Einrichtungsleiterin mit der dortigen Fachabteilung. Dabei wurde eingeschätzt, dass das Gesetz von den Gemeinden häufig so interpretiert werde, dass eine Zahlung des Gemeindeanteiles „nach außen“ nicht zu erfolgen braucht.

Häufig wird von Gemeinden auf die „unverhältnismäßigen Mehrkosten“ verwiesen, die dann aufträten, wenn die Eltern eine Einrichtung in einer anderen Gemeinde wählen und gleichzeitig die Einrichtung im Wohnort nicht ausgelastet wird. Tatsächlich entstehen dann mehr Kosten als bei Auslastung der eigenen Einrichtung, die aber nicht durch Einschränkung des Wahlrechtes der Eltern, sondern durch eine gut abgestimmte Jugendhilfeplanung vermieden werden müssen. Offensichtlich besteht ein Zielkonflikt zwischen notwendiger Flächendeckung, sparsamem Einsatz der Mittel und dem Wahlrecht der Eltern.

Ein Lösungsansatz könnte darin bestehen, die Fachberatung der kommunalen Einrichtungen zu verstärken und mit der Novelle des Kindertagesstättengesetzes auch in sonstiger Weise die Sicherung der Qualität zu fördern, so durch Ausgestaltung des Bildungs- und Erziehungsauftrages sowie durch Standards der Qualifizierung des Personals.

Unterhalt und Jugendhilfe

Der Petent bat Anfang April 2002 um Unterstützung bei der Klärung „seiner Unterhaltsangelegenheiten“ mit dem Jugendamt. Der Petent ist Vater zweier Jugendlicher, für die stationäre Hilfen zur Erziehung gewährt wurden. Er war nicht sorgeberechtigt und hat vor Beginn der Hilfen nicht mit den Kindern zusammengelebt. Er ist nach § 91 SGB VIII zu den Kosten der Hilfe zur Erziehung heranzuziehen. Dazu wird gemäß § 94 Absatz 3 SGB VIII der privatrechtliche Unterhaltsanspruch auf den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übergeleitet. Die Berechnung der Höhe des Unterhaltsanspruches erfolgt im Jugendamt, das dann den Unterhaltspflichtigen mit einer Überleitungsanzeige zur Zahlung auffordert. So wurde auch in diesem Fall verfahren.

Gegen die Überleitungsanzeige kann der Unterhaltspflichtige keinen Widerspruch einlegen. Dies wurde dem Petenten vom Jugendamt mitgeteilt und darauf hingewiesen, dass für Streitigkeiten nur der Privatrechtsweg gegeben ist. Damit wurde der Eindruck erzeugt, der Petent müsse sich vor dem Amtsgericht gegen diese Unterhaltsforderung zur Wehr setzen. Tatsächlich ist es jedoch so, dass nicht der Petent zur Abwehr der Forderung, sondern das Jugendamt zu deren Durchsetzung Klage einreichen müsste, weil keine Unterhaltstitel in der geforderten Höhe vorlagen.

Mit der Höhe der Forderung war der Petent nicht einverstanden und wandte sich deshalb an die Bürgerbeauftragte. Er habe bereits um Überprüfung der Berechnung gebeten; Kosten für sein Kraftfahrzeug sollten berücksichtigt werden. Das Jugendamt habe ihm die Auskunft gegeben, dass der Aufwand für ein Kraftfahrzeug aus dem Selbstbehalt zu bestreiten sei.

Weil der Petent als Rentempfänger dauerhaft aus dem Erwerbsleben ausgeschieden ist, steht ihm nur ein verminderter Selbstbehalt zu. Der Petent schilderte, dass er gehbehindert ist und deshalb auf ein Kraftfahrzeug nicht verzichten könne. Außerdem benötige er den PKW, um den Kontakt zum Sohn und zur Tochter, die beide an verschiedenen Orten betreut werden, aufrechtzuerhalten. Der Petent hatte deshalb um anteilige Berücksichtigung der Kraftfahrzeugkosten durch Anrechnung eines Pauschalbetrages bei der Ermittlung der Unterhaltspflicht gebeten. Anderenfalls könne er den PKW nicht weiter unterhalten und könne die Kontakte zu den Kindern nicht in der bisherigen Intensität fortführen.

Die Bürgerbeauftragte wies das Jugendamt darauf hin, dass der Petent wegen seiner Schwerbehinderung im Gegensatz zu anderen Unterhaltsverpflichteten nicht in der Lage ist, innerhalb des Selbstbehaltes frei zu disponieren. Damit liegt hier einer der besonderen Fälle vor, in denen die finanzielle Belastung durch den Unterhalt des PKW bei der Ermittlung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden kann. Dies wurde durch das Amt dann auch eingeräumt.

Zum Zweck der Neuberechnung wurde der Petent nunmehr aufgefordert, Auflistungen seiner Fahrkilometer zu Arztbesuchen und zu Besuchen bei den Kindern sowie eine Bescheinigung der Krankenkasse, dass diese die Fahrten zum Arzt nicht übernehme, vorzulegen. Daraus sollte der jeweilige monatliche Absetzungsbetrag ermittelt werden. Der Petent war verärgert; er hatte zu keinem Zeitpunkt die unterhaltsmindernde Berücksichtigung der Fahrten zum Arzt gefordert; es ging um Berücksichtigung des Faktes, dass er wegen seiner Schwerbehinderung für die selbständige Bewältigung seines Alltags auf ein Fahrzeug angewiesen ist. Das Jugendamt war jedoch zunächst nicht bereit, hierfür einen pauschalen Absetzungsbetrag im Rahmen der Unterhaltsberechnung anzuerkennen. Parallel argumentierte die Bürgerbeauftragte, dass sich auch aus den Regeln für die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe zur Erziehung eine andere Handlungsweise der Behörde hätte ergeben müssen:

Nach § 93 Absatz 6 SGB VIII soll im Einzelfall ganz oder teilweise von der Kostenheranziehung abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Hilfe gefährdet würden. Gerade ein solcher Fall schien hier gegeben: Der Petent hatte vorgetragen, dass für die Aufrechterhaltung der Kontakte zu den Kindern der PKW notwendige Voraussetzung sei und dass ihm auch nach der Kostenheranziehung die finanzielle Möglichkeit bleiben müsse, seine Kinder zu besuchen oder an Wochenenden zu sich einzuladen. Insbesondere für seinen Sohn sei er selbst der einzige familiäre Halt; die Sozialarbeiterin in der Einrichtung halte die Besuche für günstig.

Aus den Schilderungen des Petenten war der Eindruck entstanden, dass das Sachgebiet Wirtschaftliche Hilfen, das für die Heranziehung zu den Kosten verantwortlich ist, seine Entscheidung im Haus nicht abgestimmt hatte. Die Bürgerbeauftragte forderte eine fachliche Überprüfung der beabsichtigten Kostenheranziehung, um eine dem Gesamtzweck der Hilfe dienliche Entscheidung herbeizuführen. Daraufhin wurde die Sachgebietsleiterin im Sozialpädagogischen Dienst des Jugendamtes um Stellungnahme gebeten. Sie schätzte ein, dass die Kontakte für den Zweck der Hilfe förderlich seien. Im Umkehrschluss sei eine Gefährdung des Erfolges zu befürchten, wenn der Vater den Kontakt nicht aufrecht erhalten könnte. Auf der Grundlage dieser fachlichen Einschätzung wurde der geforderte Unterhalt um 22,88 € monatlich gemindert.

Damit schien das Anliegen zur Zufriedenheit des Petenten geklärt - durch eine sachgerechte Ermessensentscheidung.

Der Fall war damit aber keineswegs zum Abschluss gebracht. Der Vater bat erneut um Hilfe, weil er nicht nachvollziehbare Zahlungsaufforderungen erhalte. Aufgrund mehrerer Nachfragen hatte der Petent vom Jugendamt Auskünfte zu Buchungen in diesem Vorgang (Personenkonto) mit „Deutungsvarianten“, aber keine für ihn überprüfbare Gegenüberstellung von Forderungen und geleisteten Zahlungen erhalten. Er berichtete zugleich, dass er Vorwürfe des Amtes hinnehmen müsse. Wahrheitswidrig werde behauptet, er habe nicht pflichtgemäß über den Eintritt der EU-Rente informiert. Auch das Entgegenkommen der Verwaltung werde ihm unsachlich vorgehalten.

Das Verhältnis zwischen Bürger und Amt erschien überaus angespannt. Dieser Eindruck veranlasste die Bürgerbeauftragte, sich noch einmal einzuschalten und das Amt insbesondere auf Folgendes hinzuweisen: Eine Ermessensentscheidung muss sich der Bürger nicht vorhalten lassen. Sie ist nicht ein „Entgegenkommen“, das dem Bürger „eigentlich nicht zusteht“, sondern Erfüllung der selbstverständlichen Pflicht der Verwaltung, das ihr eingeräumte Ermessen sachgerecht auszuüben. Außerdem wurde die Beantwortung bis dahin offen gebliebener Fragen des Bürgers erbeten. Die Stellungnahme musste mehrfach angemahnt werden, wurde zunächst aus angeblichen Datenschutzgründen zum Teil verweigert, letztlich aber vorgelegt.

Kurz nach Weihnachten berichtete der Petent: Der Sohn lebt jetzt im Haushalt des Vaters, dem das Sorgerecht übertragen wurde. Nach einer Überprüfung des Personenkontos bestehen keine Forderungen der Verwaltung mehr, sondern es wurde im Gegenteil ein überzahlter Betrag erstattet.

Für den Erfolg einer Hilfe zur Erziehung und damit für die Wirksamkeit der eingesetzten Steuergelder kommt es auf ein enges Zusammenwirken der verschiedenen Bereiche des Jugendamtes an. Dies verlangt, die Entscheidungen der einzelnen Sachbearbeiter intern abzustimmen und stets auf Ziel und Zweck der Leistung auszurichten.

Wenn aufgrund ungenügender Kenntnis des materiellen und des Verfahrensrechtes eine umfassende Betrachtung des Vorganges unterbleibt und statt dessen Einzelaspekte eine aus der Gesamtschau nicht gerechtfertigte Bedeutung beigemessen wird, besteht die Gefahr, dass die Rechte der Bürger verkürzt werden und falsche Entscheidungen Ziel und Zweck von Hilfemaßnahmen mit erheblichem finanziellen Aufwand gefährden. Einheitliches Handeln der Verwaltung, ein gefestigtes Selbstverständnis als „Dienstleister für den Bürger“ und eine angemessene Kommunikation hätte einem großen Teil der Konflikte vorbeugen können.

Elternbeiträge für den Kindergarten

Eine Petentin beklagte, dass die Betreuungskosten für Kinder in Tageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern wesentlich höher lägen als in anderen Bundesländern und führte dazu Beispiele aus Sachsen und Sachsen-Anhalt an. Sie kritisierte, dass es in unserem Bundesland keine Staffelung gäbe, wenn zwei oder mehr Kinder einer Familie in einer Betreuungseinrichtung untergebracht sind.

Die Elternbeiträge zu den Kosten der Tagesbetreuung für Kinder können durch Landesrecht festgesetzt werden. Unterschiede zwischen den Ländern sind daher nicht verwunderlich. Zunächst wurde eine vergleichende Betrachtung der Elternbeiträge in den von der Petentin benannten anderen Bundesländern vom Sozialministerium erbeten und der Petentin zur Verfügung gestellt. Anhand dieser war feststellbar, dass in unserem Land vergleichsweise niedrige Elternbeiträge für die Ganztagsbetreuung in Kindereinrichtungen zu zahlen sind. Die von der Petentin benannten Zahlen waren insoweit nicht vergleichbar, als die Lebenssituationen der Familien, auf die sie sich bezogen, unterschiedlich waren.

Dies akzeptierte die Petentin. Als ungerecht empfindet sie aber, dass es unterschiedlich hohe Beiträge bei gleichen Einkommensverhältnissen auch innerhalb des Landes gäbe. Sie verglich hier Zahlen aus einem benachbarten Ort mit den von ihr selbst zu zahlenden Beiträgen.

Ursächlich hierfür ist die Zugehörigkeit der Orte zu verschiedenen Landkreisen. Durch das Kindertagesstättengesetz haben die Landkreise die Möglichkeit, die Elternbeiträge zu staffeln. Der Wohnsitzkreis der Petentin macht von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch. Er wendet deshalb das als Auffangregelung geltende Bundesrecht an und prüft lediglich, ob die Gebühr nach dem BSHG zumutbar ist. (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII i. V. m. §§ 76 ff. BSHG).

Der Nachbarkreis hat im Rahmen seiner kommunalen Hoheit eine Satzung zur Staffelung der Elternbeiträge nach Einkommen und Familiengröße erlassen und damit eine gute Möglichkeit für „seine“ Eltern geschaffen, sich über die Höhe der Elternbeiträge zu informieren, die Kriterien für Ermäßigungen und letztlich auch den konkreten Bescheid nachzuvollziehen. Die Ergebnisse sind trotz vergleichbarer Familiensituationen in beiden Fällen verschieden.

Der Vorwurf, es werde in Mecklenburg-Vorpommern nicht nach der Anzahl der Kinder in Einrichtungen differenziert, ist auch dort, wo keine kreisliche Satzung vorhanden ist, nicht haltbar. Jedenfalls in den unteren Einkommensbereichen führt die Anwendung der gesetzlichen Regelung zur Staffelung nach der Anzahl der Kinder in Einrichtungen. Das die Einkommensgrenze übersteigende Einkommen (z. B. 100 €) muss für den Elternbeitrag eingesetzt werden. Bei zwei Kindern ergibt das einen Elternbeitrag pro Kind von 50 € bei drei Kindern also 33,30 €/je Kind.

Es bleibt jedoch die Tatsache, dass Familien mit mehreren Kindern in Krippe, Kindergarten oder Hort durch die Kosten der Tagesbetreuung für Kinder besonders belastet sind.

Die Landesregierung wird gebeten, sich für eine Mitfinanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder durch den Bund einzusetzen. Im Zuge der Novellierung des Kindertagesstättengesetzes Mecklenburg-Vorpommern sollten die Elternbeiträge so geregelt werden, dass auch bei mehreren Kindern in Tageseinrichtungen ein deutlich über den Einkommensgrenzen nach dem BSHG liegender Betrag für die Familien verbleibt.

Hortbetreuung für behinderte Kinder

Seit Jahren bemüht sich eine allein erziehende Mutter um Integration ihrer inzwischen 10-jährigen Zwillinge mit Down-Syndrom. Ihre beiden Töchter besuchten von 1993 bis 1999 eine integrative Tageseinrichtung für Kinder, wo sie gute Entwicklungsfortschritte machten. Deshalb bestand bei der Mutter der dringende Wunsch, dass die Kinder auch nach Erreichen des schulpflichtigen Alters integrativ gebildet und erzogen werden. Anstelle der angestrebten Beschulung in einer Regelschule sollten die Kinder nach Auffassung des Landkreises eine Förderschule besuchen. Dies lehnte die Mutter ab. Der Landkreis drohte ein Bußgeld an, falls die Schulpflicht nicht erfüllt würde, deshalb nahm die Petentin schließlich im März 2000 doch die Einschulung in die Schule zur individuellen Lebensbewältigung hin.

Zum Schuljahr 2002/2003 wurden die Kinder in eine dem Wohnort näher gelegene Schule zur individuellen Lebensbewältigung umgeschult. Zugleich strebte die berufstätige Mutter eine integrative Hortbetreuung der Zwillinge an. Die Kinder sollten dort gemeinsam mit nicht behinderten Kindern die Hausaufgaben erledigen, die Freizeit verbringen und so soziale Kontakte knüpfen. Bei der Hortanmeldung wurde der Mutter durch den Träger der Kindereinrichtung mitgeteilt, dass wegen des erhöhten Betreuungsbedarfs ihrer Kinder eine zusätzliche Mitarbeiterin für täglich zwei Stunden eingesetzt werden müsste. Diese zusätzlichen Personalkosten seien in den Regelkosten der Hortbetreuung nicht enthalten.

Nach Auffassung des Landkreises gab es für eine Übernahme der zusätzlichen Kosten durch den Sozialhilfeträger keine Rechtsgrundlage. Die Bürgerbeauftragte bat deshalb den Kreis als Jugendhilfeträger um Stellungnahme und argumentierte, dass behinderte Kinder einen eben solchen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder haben wie nicht behinderte Kinder. Mehrkosten dürften diesen Anspruch nicht vereiteln.

Der Landkreis blieb bei seiner Rechtsauffassung. Die Zahlung von Eingliederungshilfe gemäß § 39 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sei für behinderte Hortkinder nicht möglich. Es liege auch keine Behinderung im Sinne von § 35 a Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vor. Erzieherische Defizite, die eine Leistungsgewährung nach § 27 KJHG ermöglichten, seien ebenfalls nicht erkennbar.

Hier besteht eine Regelungslücke, die der Landesgesetzgeber ausfüllen kann. Die Bürgerbeauftragte regt an, im Zuge der Novellierung des Kindertagesstättengesetzes die Finanzierung der Zusatzkosten bei integrativer Betreuung behinderter Kinder in Horten zu regeln. Dadurch könnte die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung, die seit Jahren mit Erfolg in den integrativen Tageseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter praktiziert wird, auch für Kinder im Schulalter fortgesetzt werden.

Zusammenarbeit mit den kommunalen Behindertenbeauftragten und -beiräten

Die Bürgerbeauftragte bietet den Behindertenbeauftragten der Kommunen und den Vorsitzenden der Behindertenbeiräte im Land seit Jahren eine Plattform für den Erfahrungsaustausch und zur Information über die Entwicklung auf Landes- und Bundesebene.

Schwerpunktthemen im Berichtsjahr:

- **Barrierefreiheit**
Die Umsetzung der Vorschriften der Landesbauordnung zum barrierefreien Bauen muss weiterhin begleitet werden. Öffentliche Förderung sollte nur dann gewährt werden, wenn Barrierefreiheit gesichert wird.
- **Behindertengerechter und bezahlbarer Wohnraum**
Es besteht - regional sehr differenziert - ein zu geringes Angebot an behindertengerechtem bezahlbarem Wohnraum; im Land fehlen vor allem rollstuhlgerechte Wohnungen. Auf Landesebene sollten deshalb Möglichkeiten der spezifischen Förderung geprüft werden.

- Vorbereitung des Europäischen Jahres der behinderten Menschen 2003
- Umsetzung des SGB IX
Stand der Einrichtung der gemeinsamen Servicestellen für die Beratung von Rehabilitanden in Mecklenburg-Vorpommern

Neben dem Erfahrungsaustausch in der Runde der kommunalen Behindertenbeauftragten nutzt die Bürgerbeauftragte die Sprechstage in den Landkreisen und kreisfreien Städten, um mit den Interessenvertretern vor Ort Informationen auszutauschen.

Zusammenarbeit mit den Beauftragten der Länder

Die Bürgerbeauftragte vertritt das Land gemäß § 9 Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz (PetBüG) bei den Bundestreffen der Landesbeauftragten/-beiräte. Dort wurden insbesondere die Umsetzung des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) sowie die Auswirkungen des Bundesgleichstellungsgesetzes diskutiert:

- Gemeinsame Servicestellen § 22 ff. SGB IX
In mehreren Bundesländern wurden zwischenzeitlich Servicestellen eingerichtet, die Ratsuchenden bei der Zuständigkeitsklärung im Rehabilitationsverfahren Beratung und Unterstützung erteilen sollen. Allerdings erweist sich die noch geringe Inanspruchnahme der Servicestellen als problematisch. Vielen behinderten Menschen sind die Servicestellen noch nicht bekannt. Dies trifft auch für Mecklenburg-Vorpommern zu.
- Bundesgleichstellungsgesetz/Landesgleichstellungsgesetze
Seit dem 1. Mai 2002 ist das Bundesgleichstellungsgesetz (BGG) in Kraft getreten, ein großer Fortschritt für die Behindertenpolitik der Bundesrepublik Deutschland. Es ist erforderlich, dass nun über Landesgleichstellungsgesetze Regelungen auch für die Länder und Kommunen getroffen werden.

Im Europäischen Jahr für Menschen mit Behinderung 2003 fordert die Bürgerbeauftragte den Landtag dazu auf, ein Landesgleichstellungsgesetz zu verabschieden, das dem Benachteiligungsverbot im Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz entsprechend die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens nachhaltig sichert.

„Lebensentwürfe - Individuell leben mit Qualität und Sicherheit im Betreuten Wohnen“ Fachtagung

Immer wieder werden Petitionen zum Betreuten Wohnen vorgetragen. Die Beschwerden richten sich auf die Abgrenzung der Kosten, die in die Betriebskosten bzw. die Betreuungspauschale einfließen; Bewohner berichten, dass sie nach dem Einzug in die Wohnanlage die erwartete Betreuung nicht vorfinden; die Vereinbarung einer Staffelmiete und die Investitionsförderung durch das Land sowie die Vergabeverfahren für die begehrten Wohnungen durch die als Investoren und Vermieter auftretenden Wohlfahrtsverbände bzw. deren Tochtergesellschaften hinterfragt wurden.

Aus all dem wurde sichtbar: Es gibt ein großes Interesse am Betreuten Wohnen, aber auch viele Unklarheiten sowohl hinsichtlich der Angebotsbeschreibung als auch hinsichtlich der Vertragsgestaltung. Das Betreute Wohnen steht zwischen dem vollständig unabhängigen Wohnen und dem Leben im Heim. In diesem Bereich greifen die zum Schutz der Bewohner gefundenen Regelungen des Heimgesetzes nicht - das würde dem Charakter des Betreuten Wohnens nicht entsprechen. Es besteht aber auch hier ein Schutzbedürfnis.

Deshalb veranstaltete die Bürgerbeauftragte in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund und der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern am 3. Juli 2002 im Schweriner Schloss eine Fachtagung. Daran nahmen Mieter in betreuten Wohnanlagen ebenso wie Vermieter, Anbieter von Betreuungsleistungen, Vertreter von Wohlfahrtsverbänden und Krankenkassen sowie andere Interessierte teil.

Wesentliche Inhalte der Diskussion waren:

Betreutes Wohnen trifft ein Bedürfnis vieler Senioren und behinderter Menschen. Die Entscheidung über den Abschluss eines Miet- und Betreuungsvertrages ist stets mit der Erwartung verbunden, möglichst lange selbständig zu bleiben und in Notsituationen Betreuung zu finden. Zugleich soll die Privatheit einer eigenen Wohnung erhalten bleiben.

Auch wenn es (noch) keine bundeseinheitliche Definition und keinen verbindlichen Katalog von Qualitätskriterien für das Betreute Wohnen gibt, so gelten als Grundanforderungen: Vollständigkeit und Barrierefreiheit der Wohnung, des Gebäudes und des Umfeldes, fußläufig erreichbare Einkaufsgelegenheiten und Anbindung an den Personennahverkehr, um Selbstversorgung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu ermöglichen, ständige Erreichbarkeit einer Ansprechperson, transparente Vertragsgestaltung.

Miet- und Betreuungsvertrag müssen voneinander getrennt sein. Die Kopplung dieser Verträge ist fragwürdig und wurde in einem Urteil des Landgerichts Lüneburg bereits zurückgewiesen. Diese Auffassung war Anlass zur Diskussion: Anbieter Betreuten Wohnens argumentieren, dass die notwendigen Investitionen und das Vorhalten von Personal nicht leistbar sind, wenn nicht eine Refinanzierung durch alle Mietparteien in der Anlage erfolgt. Aus der Sicht der Mieter sollten möglichst wenig Grundleistungen verpflichtend sein, auch um das Angebot bezahlbar zu halten. Die Möglichkeit, im Falle später entstehender Pflegebedürftigkeit einen Pflegedienst frei zu wählen, muss bestehen bleiben.

Zunächst sind die Anbieter gefordert. Die in der Pauschale enthaltenen Leistungen müssen entweder im Betreuungsvertrag beschrieben sein oder dieser muss das gesondert vorliegende Betreuungskonzept ausdrücklich einbeziehen. Der potentielle Mieter hat auf dieser Grundlage die Möglichkeit zu prüfen, ob mit der vertraglich angebotenen Grundbetreuung seine persönlichen Erwartungen erfüllt werden. Würde vor Vertragsabschluss vom Vermieter deutlich gemacht, dass es sich bei den mit relativ geringen Pauschalen abgerechneten Grundleistungen nicht um eine eingehende individuelle Betreuung handelt, würde späteren Streitigkeiten vorgebeugt.

Aufgrund der demographischen Entwicklung wächst der Bedarf an Betreutem Wohnen. Ein Mietverhältnis, das mit einer gefragten Zusatzleistung aufgewertet wird, bringt auch die Frage nach einer angemessenen Miete mit sich. Aufgrund der großen Nachfrage sind die Mieten auch im geförderten Wohnungsbau relativ hoch.

Das Angebot an Wohnungen mit Betreuungsangeboten muss sich deutlich erhöhen - das wird vermutlich mit Neubau allein nicht gelingen. Betreutes Wohnen kann auch in bereits bestehenden Mietverhältnissen im Wohnungsbestand entwickelt werden. Darauf wies insbesondere der Vorsitzende des Mieterbundes Schwerin und Umland e. V. hin.

Mit Blick auf den Wohnungsleerstand im Land sollte geprüft werden, ob in umgebauten „Blöcken“ betreutes Wohnen eingerichtet werden kann. Ein Nebeneinander ganz verschiedener Wohnformen wie Heime, Wohngemeinschaften, Familienwohnungen und eben Betreutes Wohnen böte eine Chance auch für das Zusammenleben der Generationen.

Nach der Diskussion der Anforderungen an Angebot und Vertragsgestaltung wurden Möglichkeiten der Qualitätssicherung diskutiert. Die Möglichkeiten sind vielfältig: Vom Qualitätssiegel, das aus Kostengründen von manchen Trägern abgelehnt wird, über die Erarbeitung von Leistungsbeschreibungen bis zur Vergabe von Sternen (ähnlich Hotel-Kategorien). Entscheidend dürfte die Stärkung der Stellung der Mieter im Betreuten Wohnen sein.

5. Landeskunstwettbewerb für Menschen mit Behinderung und chronisch Kranke

Diese Gemeinschaftsaktion mit der AOK Mecklenburg-Vorpommern fand bereits zum fünften Mal statt, diesmal unter dem Motto „Freude schenken“. Die Resonanz war mit nahezu 500 Einsendungen überwältigend. Dabei handelte es sich um beeindruckende Malereien, Grafiken, Fotografien, Collagen, aber auch Holz- und Tonarbeiten sowie literarische Werke.

Erstmalig konnte als Partner für die Durchführung des Wettbewerbs eine Schule gewonnen werden. Das Gymnasium Carolinum stellte seine Räume und die Aula für die Ausstellung zur Verfügung. Mit der engagierten Unterstützung durch die Kunsterzieherinnen, die Schülerschaft und die Kirchengemeinde war es möglich, die zahlreichen Einsendungen vom 15. November bis zum 11. Dezember 2002 der Öffentlichkeit ansprechend zu präsentieren. Mehr als 300 Besucher konnten sich von der künstlerischen, aber auch kreativen Vielfalt der Arbeiten behinderter Künstler überzeugen.

Auch in diesem Jahr wurden wieder durch eine Jury besonders gelungene Arbeiten für einen Jahreskalender 2003 ausgewählt. Bei dieser Auswahl fand auch die Schülerwertung des Gymnasiums Carolinum Berücksichtigung.

Einen feierlichen Höhepunkt bildete die Abschlussveranstaltung am 11. Dezember 2002, zu der 200 Künstler anreisten. Ihnen wurde die Urkunde und der Jahreskalender 2003 überreicht. Ein Dank gilt hier den Begleitern, die für viele Künstler eine Teilnahme der Abschlussveranstaltung erst ermöglichten.

Die Chor- und Instrumentalgruppe des Gymnasiums Carolinum übernahm die musikalische Umrahmung. Durch die Schülerfirma des Hauses wurde die gastronomische Versorgung übernommen. In der geschmückten Aula fand der 5. Landeskunstwettbewerb für Menschen mit Behinderung bei einem gemeinsamen Adventslied seinen feierlichen Ausklang.

Allen Beteiligten, die zum guten Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben, gilt an dieser Stelle nochmals ein herzliches Dankeschön.

Im Kulturportal des Landes können Informationen zum Wettbewerb abgerufen und die ausgezeichneten Arbeiten der Vorjahre angesehen werden:

www.kulturportal-mv.de/Landeskunstwettbewerb

UMWELTPOLITIK

Kein Anschluss trotz Forderung

Ein Hinweis auf fehlende direkte Einflussmöglichkeiten der Bürger im Bereich der Abwasserentsorgung sind auch die Petitionen, mit denen Bürger den Anschluss an eine zentrale Entwässerungsanlage schnellstmöglich anstreben.

Die Petenten betreiben ein Hotel. In der Nachbarschaft gibt es ausschließlich Kleinkläranlagen (KKA), die ohne Einschränkungen genutzt werden. So wollten die Petenten 1999 auch eine KKA errichten. Die Errichtung einer neuen KKA wurde abgelehnt: Einleitungen oder Verrieselungen sollen dort wegen eines Trinkwasserschutzgebietes nicht möglich sein. Außerdem würden die Planungen des Verbandes zum zentralen Anschluss dem entgegenstehen.

Nachdem die Petenten die kostenintensive Abwasserentsorgung nach der Ablehnung über drei Jahre betrieben haben, wandten sie sich an den Zweckverband, um nach der Realisierung der zentralen Anlage zu fragen. Dort wurde die Auskunft erteilt, dass in den nächsten zehn Jahren keine Änderung der Entwässerungssysteme vorgesehen ist.

Die Bürger wandten sich an die Bürgerbeauftragte, da sie befürchten, dass sie über den Zeitraum von zehn Jahren die kostenintensive Abfuhr einer abflusslosen Sammelgrube nicht mehr finanzieren können. Sie fordern Gleichbehandlung mit ihren Nachbarn, die auch KKA betreiben und mit privater Vermietung von Zimmern und Ferienwohnungen Konkurrenten im Vermietungsgewerbe sind. Die Bürgerbeauftragte wandte sich an die untere Wasserbehörde. Dort wurde bestätigt, dass es zumindest mittelfristig keine zentrale Anlage geben wird. Es wurde eine Überprüfung zur Veränderung des Gebietes der Trinkwasserschutzzone eingeleitet, um die Möglichkeit zur Errichtung einer biologischen Kleinkläranlage zu schaffen. Das Verfahren hierzu ist noch nicht abgeschlossen.

In einem anderen Fall sprach ein Petent vor. Er besitzt ein Wochenendhaus. Die Häuser in der eng bebauten Siedlung besitzen relativ alte (ca. 20 - 30 Jahre) Kleinkläranlagen. Der Petent berichtete, dass es im Sommer bei einer durchgängigen Belegung „zum Himmel stinke“. Die Anlagen seien überlastet und anhand der vorhandenen Zeigerpflanzen sehe man die Bodenbelastung, die von den vorhandenen Überläufen ausgehen, deutlich. Der Petent hielt diesen Zustand für nicht länger vertretbar und forderte eine zentrale Abwasserbehandlung für die Siedlung. Nach persönlichen Vorsprachen beim Siedlungsvorstand und beim Bürgermeister waren keine Aktivitäten zur Abhilfe erkennbar, deshalb wandte sich der Bürger an die Bürgerbeauftragte.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich sowohl an die Gemeinde, als auch an die untere Wasserbehörde. Daraufhin wurde der Zweckverband beauftragt, gemeinsam mit dem Verein, der Gemeinde und der unteren Wasserbehörde ein Konzept zur Abwasserbeseitigung für diese Siedlung zu erarbeiten. Zurzeit der Erstellung des Berichtes lag das Konzept noch nicht vor. Die Bürgerbeauftragte wird dieses Anliegen weiter verfolgen.

In beiden Petitionen war für die Bürger eine Problemlösung über die Zweckverbände nicht erreichbar. Erst nachdem die Bürgerbeauftragte die untere Wasserbehörde eingeschaltet hatte, waren auch die Verbände bemüht, Lösungen für bereits länger bekannte Probleme zu finden.

Industrie- und Gewerbelärm

Betrieb der Lebensmittelbranche

Einer erstmalig im Jahr 1998 vorgetragenen Beschwerde über Lärmbelästigungen konnte bis heute nicht abgeholfen werden. Die Einfamiliengrundstücke grenzen unmittelbar an das Betriebsgelände. Die Petenten wohnen schon seit Jahrzehnten dort. Durch die Expansion des Betriebes rückten die Produktionsanlagen immer näher an das Wohngebiet heran. Ein im Jahr 2000 auf Grund der Aktivitäten des damaligen Bürgerbeauftragten vorgelegtes Lärmminde-rungskonzept enthielt verschiedene Maßnahmen, die Abhilfe versprochen. Kleinere Investitionen (Lärmschutzfenster im Betrieb, Veränderung der Lüftungssysteme) wurden realisiert.

Diese konnten aber die Lärmbelästigung nicht im erforderlichen Maße eindämmen, insbesondere weil Lärmschutzfenster und -lüfter ihre Wirkung verlieren, wenn sie ständig offen stehen, wie die Petenten beobachteten. Dies lies darauf schließen, dass die auf das Verhalten der Mitarbeiter bezogenen Vereinbarungen nicht durchgesetzt wurden. Andererseits berühren diese kleineren Maßnahmen nicht die Hauptlärmquelle. Eine Entlastung nahmen die Petenten nicht wahr.

Die Lärmwerte, die an den Häusern der Petenten erreicht werden, übersteigen das zulässige Maß. Diese Tatsache ist der Verwaltung bekannt. Dennoch hat der Landkreis trotz mehrmaliger Aufforderungen keine Weisungen oder Auflagen gegenüber dem Gewerbebetrieb erteilt.

Die Bürgerbeauftragte hat sich nach der erneuten Vorsprache der Petenten Ende des Jahres 2000 und nach wiederholtem Schriftwechsel mit dem Landrat an den Umweltminister gewandt und diesen gebeten, sich der Angelegenheit anzunehmen, um zu einer Problemlösung im Sinn der Beseitigung unzumutbarer Beeinträchtigung durch Lärm beizutragen.

Es fand daraufhin eine fachliche Beratung des Kreises durch das Umweltministerium und das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie statt. Dabei wurde vereinbart, dass „nochmals alle Möglichkeiten einer Lärminderung sowohl auf der Grundlage der vorhandenen Untersuchungen und Messungen, als auch vor Ort mit der Zielstellung, ein realisierbares Lärminderungskonzept zu entwickeln, geprüft werden.“ Aber auch danach konnten die Petenten keine Verbesserungen feststellen. Sie vermuteten, dass der Landkreis nicht tätig geworden ist.

Der Landrat als zuständige Immissionsschutzbehörde verweist seit mehr als einem Jahr darauf, dass ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Betrieb abgeschlossen werden soll. Auf die wiederholten Nachfragen der Bürgerbeauftragten hat der Landrat im Jahr 2001 darauf verwiesen, dass ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Betrieb abgeschlossen werden soll und später jeweils geantwortet, dass man sich noch in den Vertragsverhandlungen befände. Auch im Jahr 2002 konnten zum konkreten Gegenstand der Verhandlungen keine Ausführungen gemacht werden. Welche Auswirkungen dieser Vertrag auf die Lärmbelastung haben wird, bleibt damit offen.

Die Immissionsschutzbehörde hat gegenüber dem Betrieb die Einhaltung gesetzlicher Werte durchzusetzen. Der Landkreis lehnt es ab, hier hoheitlich tätig zu werden. Aufgrund des konsequenten Drängens der Bürgerbeauftragten hat er sich zwar entschlossen, in anderer Weise zu handeln und stellt nunmehr einen öffentlich-rechtlichen Vertrag in Aussicht, der den Schutz der Anlieger vor Beeinträchtigungen sichern soll, jedoch bleiben Zweifel an der Konsequenz der handelnden Behörde. Auch zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts lag der angekündigte Vertrag noch nicht vor. Die Bürgerbeauftragte wird sich noch einmal an das Umweltministerium wenden, damit jetzt von dort die Angelegenheit einer Lösung zugeführt wird.

Industriebetrieb mit Metallverarbeitung

Auch in einer weiteren Petition fühlt sich ein Ehepaar seit langem durch Lärm belästigt, der von einem an ihr Grundstück grenzenden Industriebetrieb ausgeht. Der unmittelbar angrenzende Teil des Betriebsgeländes wurde bis zu einer Produktionserweiterung wenig genutzt. Mit der Errichtung einer Halle, in der Schweiß- und Richtarbeiten durchgeführt werden, sowie der Einrichtung eines Lageplatzes ist die Lärmemission enorm gestiegen.

Die Frau ist gesundheitlich stark beeinträchtigt und seelisch belastet. Die Petenten hatten sich vor Einreichen der Petition mehrfach direkt an die Firma, aber auch an den Landkreis gewandt. Sie hatten aber den Eindruck, dass ihre seit 1996 geäußerten Beschwerden keine spürbaren Veränderung bewirkt hätten. Lärmschutzmaßnahmen, die durch den Betrieb bereits 1996 nach Messungen durch den Landkreis vorgenommen wurden, schufen nur teilweise Abhilfe. Dies wird auch daran deutlich, dass die Einhaltung der 1996 angewiesenen Maßnahmen im Jahr 2000 erneut eingefordert werden musste.

Anfang August des Berichtsjahres wandten sich die Petenten an die Bürgerbeauftragte. Sie baten um Unterstützung Ihrer Forderung nach Reduzierung der Lärmbelastung, da ihre Beschwerde beim Staatlichen Amt für Umwelt und Natur (StAUN) vom Mai des Jahres bis dahin unbeantwortet geblieben wäre. Die Bürgerbeauftragte nahm sich der Angelegenheit an.

Eine Überprüfung und Messung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) ergab, dass ein Dauerton sowie mehrere Einzelgeräusche die zulässigen Grenzwerte überschritten. Nach der Auswertung ist durch den Betrieb ein neuer Schalldämpfer installiert worden, so dass der durch die Lüftungsanlage hervorgerufene Dauerton gedämmt wurde. Später fanden noch einmal unangekündigte Messungen statt, die dann auch bei den Petenten auf größere Akzeptanz stießen, weil die Befürchtung ausgeräumt werden konnte, dass die Messergebnisse durch angepasstes Verhalten der Mitarbeiter des Betriebes beeinflusst werden.

Nach den Lärmmessungen und Beratungen wurde durch die Geschäftsleitung zugesagt, den Mitarbeitern Weisungen zu erteilen, um Einzelgeräusche zu verringern, insbesondere den Lärm herunterfallender Stahlplatten, von Schweiß- und Richtarbeiten, von Presslufthammergeräuschen und vom Überfahren der Gleisanlagen durch LKW.

Auch nachdem durch die Werftleitung diese Zusagen gemacht wurden, beklagen die Petenten, dass z. T. während der Arbeiten die Hallentore geöffnet seien und der Schall bei Richtarbeiten ungehindert ins Freie gelangen könne.

Außerdem mussten die Petenten hinnehmen, dass am Reformationstag fast durchgängig unmittelbar gegenüber der Wohnbebauung mit dem Presslufthammer gearbeitet wurde. Die Polizei griff nicht ein und am Betriebstor wies man die Petenten mit dem Hinweis ab, es sei wegen des Feiertages kein Verantwortlicher im Betrieb. Die Arbeiten wurden von einem externen Unternehmen durchgeführt. Auch wenn sich die Firma nachträglich entschuldigte, sehen die Petenten in diesem Vorfall einen weiteren Beleg für die mangelnde Rücksichtnahme.

Um die beim Überfahren der Gleise entstehenden Geräusche zu mindern, hat die Firma einen Gummibelag zwischen den Gleisen aufgebracht. Außerdem wurde eine verringerte Geschwindigkeit auf dem Betriebsgelände angeordnet. Dennoch war mehrfach zu beobachten, dass sich Kraftfahrer nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzung halten.

Aufgrund dieser wiederholten Vorkommnisse erörterte die Bürgerbeauftragte die Angelegenheit bei einem Ortstermin. Dabei wurden einerseits die verschiedenen Aktivitäten der Firma zur Verbesserung der Lärmsituation dargelegt, die hier durch einen Immissionsschutzbeauftragten koordiniert werden. Andererseits wurde aber auch sichtbar, an welchen Stellen eine konsequente Überwachung des Verhaltens der Mitarbeiter erforderlich sind. Einige Lärmquellen, wie das Herunterfallen der Stahlplatten, können aus technologischen Gründen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Verlegung des Lagerplatzes kommt wegen der Betriebsabläufe auch nicht in Frage.

Es wurde vereinbart, dass in regelmäßigen Abständen die Lärmsituation durch Messungen überprüft wird. Dies soll Anhaltspunkte liefern, falls behördliches Einschalten erforderlich ist. Andererseits erklärte die Geschäftsleitung, dass sie gern Hinweise der Behörde entgegen nimmt und nach Möglichkeit der Abhilfe suchen wird.

Außerdem wurde vereinbart, dass am Betriebstor (Wache) eine Meldeordnung ausgelegt wird, so dass bei auftretenden Lärmbelästigungen immer ein Verantwortlicher erreichbar ist.

Bei der Schaffung des Lärmschutzgesetzes müssen die Rechte der vom Lärm Beeinträchtigten gestärkt werden. Eine Regelung, wonach der Lärmverursacher im Streitfall den Nachweis erbringen muss, wird angeregt.

TOURISMUS

Urlaub ohne Barrieren

Ein Ehepaar aus Berlin kritisierte, dass Hotels an der Ostseeküste nur Einzelzimmer für behinderte Menschen vorhalten würden. Es bestünden kaum Möglichkeiten, ein behindertengerechtes Zweibettzimmer in Hotels und Pensionen anzumieten. Ein Unterkunftsangebot in Form eines behindertengerechten Einzelzimmers mit einer Türverbindung zum Nebenzimmer entsprach nicht den Wünschen des Ehepaares. Sie wollten in ihrem Urlaub, wie andere Paare auch, ein gemeinsames Zimmer nutzen. Vom Betreiber erfuhren sie übrigens, dass die ihnen angebotenen Zimmer noch nie vermietet werden konnten.

Die Bürgerbeauftragte wollte in Erfahrung bringen, ob die Wahrnehmungen der Petenten repräsentativ für die Übernachtungsstätten im Land sind. Sie fragte deshalb den Leiter des Projektes „Tourismus für Menschen mit Handicap in Mecklenburg-Vorpommern“, welche Daten zu behindertengerechten Zimmern vorhanden sind und ob es Erkenntnisse über deren Auslastung gibt. Bis zur Mitte des Jahres 2002 waren 60 Beherbergungsbetriebe erfasst, die über behindertengerechte Zimmer - meist nur eins - verfügen. In zwei Fällen stehen Einzelbettzimmer mit einer Türverbindung zu einem Nachbarzimmer bereit.

Eine Vielzahl von mobilitätsbehinderten Menschen ist alleinstehend und auf Hilfe einer Fremdperson angewiesen. Wegen der zukünftig zu erwartenden starken Zunahme der Zahl älterer Personen mit Handicap wird die Nachfrage nach geeigneten Beherbergungen weiterhin ansteigen. Wenn Beherbergungsbetriebe behindertengerechte Zweibettzimmer anbieten, könnte dem unterschiedlichen Bedarf der Gäste, die mit Fremdbegleitung oder Ehepartner anreisen, besser entsprochen und damit ein zusätzlicher Kundenkreis erschlossen werden.

Es wäre eine Chance für die Steigerung der Übernachtungszahlen in Mecklenburg-Vorpommern, wenn Beherbergungsbetriebe verstärkt behindertengerechte Angebote vorhalten. Hierfür sollte die Landesregierung entsprechende Beratungsangebote zur Verfügung stellen.

LEGISLATIVPETITIONEN

Nachstehend werden die Anregungen, die im Jahr 2002 von Bürgerinnen und Bürgern zur Schaffung oder Änderung gesetzlicher Regelungen auf Landes- und Bundesebene unterbreitet wurden, zusammengefasst vorgelegt. Die Reihung entspricht den Ausschüssen des Landtages.

Innenpolitik

Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KgfEG)

Anwendung auch für ehemalige DDR-Bürger

Der Petent verwies darauf, dass eine Leistung nach dem KgfEG nicht geleistet werde, wenn der Betroffene nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft seinen Wohnsitz im Gebiet der späteren DDR nahm und ihn dort bis zum 3. Oktober 1990 beibehielt.

Dazu teilte der Bundesinnenminister mit, einer Gesetzesänderung könne nicht zugestimmt werden. Die nach dem KgfEG gewährten Leistungen hätten vor allem die Funktion gehabt, die Betroffenen möglichst schnell in die Gesellschaft einzugliedern, indem ihnen Barmittel zur Verfügung gestellt wurden. Von einer solchen Notwendigkeit sei mehr als 45 Jahre nach dem Ende des 2. Weltkrieges nicht mehr auszugehen. Im Übrigen hätten die in den neuen Ländern lebenden ehemaligen deutschen Kriegsgefangenen - je nach individueller Lage - an allen Unterstützungsleistungen teilgenommen, die im Zusammenhang mit der deutschen Einigung gewährt worden seien.

Rechtspolitik

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Der Petent kritisiert, dass Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit nicht im Einklang stünden. Insbesondere kritisiert er, dass nach der Vollendung der Deutschen Einheit noch keine Verfassung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt. Er fordert plebiszitäre Elemente in der Verfassung wie eine Direktwahl des Bundespräsidenten. Die Anregungen wurden an die Fraktionen des Deutschen Bundestages übermittelt und von dort direkt beantwortet.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Anrechnung von Kindergeld auf den Unterhalt

Eine Petentin bat um Überprüfung der gesetzlichen Regelung, wonach das Kindergeld auf den vom familienfernen Elternteil zu zahlenden Kindesunterhalt teilweise angerechnet wird - § 1612 Abs. 5 (BGB). Die Petition wurde vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages abschlägig beantwortet. Danach wird für eine Gesetzesänderung kein Anlass gesehen. Kindergeld solle das Existenzminimum des Kindes decken und darüber hinaus der Förderung der Familie dienen. Dies sei mit der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums und der zum 1. Januar 2001 in Kraft getretenen geänderten Anrechnungsvorschrift erreicht, dem Anliegen der Petentin sei also bereits entsprochen.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Scheidung ohne Gerichtsverfahren

Der Petent begehrt eine Änderung des § 1564 BGB, nach der eine Ehe nur durch gerichtliches Urteil geschieden werden kann. Der Petent möchte erreichen, dass für den Fall einer einvernehmlichen Scheidung eine notariell oder behördlich beurkundete übereinstimmende Erklärung der beiden Ehegatten ausreicht.

Der Petent bat um Weiterleitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages.

Nachbarrechtsgesetz

Auch in diesem Berichtszeitraum waren mehrere Petitionen auf den Erlass eines Nachbarrechtsgesetzes gerichtet. Die Petenten wünschten insbesondere Regelungen zu Grenzabständen für Anpflanzungen.

Siehe auch Beitrag „Nachbarrechtsgesetz-Bedarf besteht weiter“.

Finanzpolitik

Abgabenordnung (AO)

Aberkennung der Gemeinnützigkeit Spenden sammelnder Organisationen bei zu hohen Verwaltungskosten

Der Petent möchte erreichen, dass Spenden an gemeinnützige Organisationen auch tatsächlich bei den Hilfsbedürftigen ankommen. Er schlug deshalb vor, die §§ 51 ff. AO dahin gehend zu ergänzen, dass die Gemeinnützigkeit aberkannt werden könnte, wenn eine Organisation einen zu hohen Anteil der Spenden für die eigene Verwaltung aufwende. Das von der Bürgerbeauftragten mit der Sache befasste Finanzministerium des Landes verwies auf einen Erlass des Bundesfinanzministeriums vom Mai 2000, in dem unter Hinweis auf ein Urteil des Bundesfinanzhofes geregelt wurde, dass eine Körperschaft nicht als gemeinnützig anerkannt werden könne, wenn ihre Ausgaben für die allgemeine Verwaltung einschließlich der Werbung um Spenden einen angemessenen Rahmen übersteigen. Dies gelte auch dann, wenn das Verhältnis der Verwaltungsausgaben zu den Ausgaben für die steuerbegünstigten Zwecke zwar insgesamt nicht zu beanstanden, eine einzelne Verwaltungsaufgabe (zum Beispiel das Gehalt des Geschäftsführers oder der Aufwand für die Mitglieder- und Spendenwerbung) aber nicht angemessen sei. Die Regelungen des Erlasses, so das Finanzministerium weiter, sollten auch bei der anstehenden Überarbeitung in den Anwendungserlass zur Abgabenordnung aufgenommen werden. Dies entspricht dem Anliegen des Petenten.

Einkommensteuergesetz (EStG)

Wiedereinführung der Steuerklasse II für Alleinerziehende

Die Petentin rügte, dass nach der Änderung des Einkommenssteuergesetzes (EStG) durch das 2. Gesetz zur Familienförderung vom 16. August 2001 Alleinerziehende nur noch dann einen Haushaltsfreibetrag bekämen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Freibetrages bereits im Jahre 2001 vorgelegen hatten. Deshalb wurden diese in die Steuerklasse I - und nicht wie vorher in die Steuerklasse II - eingruppiert. Vor Eingang der Antwort des Bundesfinanzministeriums wurde das 5. Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und zur Änderung von Steuergesetzen vom 23. Juli 2002 veröffentlicht. Durch Artikel 2 Ziffer 5 dieses Gesetzes ist die Vorschrift des § 32 Absatz 7 Satz 6 EStG gestrichen worden. Dies entspricht dem Anliegen der Petentin.

VerkehrspolitikStraßenverkehrsordnung (StVO)

Die Petentin beehrte eine Änderung der StVO. Sie forderte eine Pflicht zur Besetzung von schweren Lastkraftwagen mit Beifahrern zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr. Der Bundesminister für Verkehr, Bau und Wohnungswesen hielt eine solche Regelung nicht für erforderlich. Bereits jetzt enthielten die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften über das Abbiegen und die technischen Anforderungen an Rückspiegel Vorschriften, die ausreichend seien, um die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten. Zudem enthielten die europäischen Sozialvorschriften im Straßenverkehr durch die Erleichterungen bei den einzuhaltenden Ruhezeiten im Falle der Besetzung eines LKW mit zwei Fahrern einen Anreiz für die Fuhrunternehmen, die Fahrzeuge mit zwei Fahrern zu besetzen. Es würde die Dispositionsfreiheit der Unternehmen erheblich einschränken, wenn die Besetzung der Lastkraftwagen mit zwei Fahrern generell vorgeschrieben werden würde. Auf Bitten der Petentin wurde der Vorschlag an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages herangetragen. Dieser erhielt eine gleichlautende Stellungnahme.

LandwirtschaftLandesjagdgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LJagdG)

Der Petent wohnt im Außenbereich. Schon mehrfach hat er in unmittelbarer Nähe zu seinem Grundstück ausgesetzte Katzen gefunden und sich derer angenommen. Die Unterhaltung der Katzen erfordert nicht unerhebliche Aufwendungen.

Der Petent hält die Regelung des § 23 Landesjagdgesetz für einen Eingriff in sein Eigentum und fordert eine Änderung. Die Regelung erlaubt Jägern, die u. a. Katzen in einer Entfernung von mehr als 200 m vom nächsten Haus antreffen, diese zu töten.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei stellte keine Gesetzesänderung in Aussicht, weil die Regelung dem Schutz derjenigen Tierarten, die durch Hunde und Katzen akut gefährdet wären, wenn diese ihren Beutegreifinstinkt uneingeschränkt ausleben würden, diene.

Die Anregung wird auf Wunsch des Petenten hiermit dem Landtag unterbreitet.

Fischereigesetz Mecklenburg-Vorpommern (FischG M-V)

Der Petent fordert in einem auch an den Petitionsausschuss und den Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei gerichteten Schreiben die Novellierung der Fischereigesetzgebung zugunsten des Angeltourismus. Er regt an, dass das Fischereirecht in landeseigenen Seen, Kanäle und Bäche nicht mehr verpachtet wird. Berufsfischer sollten statt dessen ein Nutzungsrecht erhalten, und die Vermarktung der Angelerlaubnisscheine sollte dem Land zustehen.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei erklärt, dass die geforderten Änderungen innerhalb der zivilrechtlichen Pachtverträge durchgesetzt werden könnten und das Land deutlich mehr Einnahmen hätte, wenn es die Angelkarten selbst ausgabe, es jedoch bei der jetzigen Handhabung bleiben solle.

Fischereischeingesetz (FSG)

Der Petent ist Vater eines behinderten Sohnes, der einen Angelschein erwerben wollte. Auf Grund der Behinderung ist der Sohn nicht in der Lage, die Prüfung nach der geltenden Prüfungsordnung abzulegen. Er benötigt eine Lesehilfe und einen erweiterten Zeitrahmen. Der Petent fordert, in § 4 Abs. 3 Fischereischeingesetz M-V vorzusehen, dass Ausnahmeregelungen für Menschen mit Behinderung in die Prüfungsordnung Aufnahme finden.

Die Anregung wird hiermit dem Landtag unterbreitet.

Bildung, Wissenschaft und Kultur

Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)

Gemäß § 6 Abs. 5 DSchG M-V hat ein Bauherr die Dokumentations- und Sicherungskosten zu tragen, wenn mit der Baumaßnahme in ein Bodendenkmal eingegriffen wird.

Der Petent fordert eine Änderung dahin gehend, dass das Land die Kosten in voller Höhe zu tragen hat, da die Öffentlichkeit auch Nutznießer der kostenverursachenden Maßnahmen sei.

Die Anregung wird auf Wunsch des Petenten hiermit dem Landtag unterbreitet.

Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V)

Berufsausbildung

Der Petent bat um Einführung eines Ausbildungsganges „Berufsausbildung mit Abitur“.

Das SchulG M-V sieht in § 24 die Vereinigung studienqualifizierender und beruflicher Erstausbildung bereits vor, und zwar als Erstausbildung mit Erwerb der Fachhochschulreife in dreijähriger Ausbildung sowie als vierjährige Berufsausbildung mit Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V)

Örtlich zuständige Schule

Mehrere Petenten schlagen vor, die Regelungen in § 46 Absatz 2 SchulG M-V so zu ändern, dass die dem Wohnort am nächsten gelegene Schule besucht werden darf.

Siehe auch Beitrag „Örtlich zuständige Schule“.

Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V)

Kosten der Schülerbeförderung

Mehrere Petenten schlagen vor, die Verpflichtung der Landkreise nach § 113 Absatz 2 auf Schüler der Jahrgangsstufen 11 bis 13 auszudehnen.

Siehe auch Beitrag „Kosten der Schülerbeförderung ab Klasse 11“.

Bau, Arbeit und LandesentwicklungSozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III)

Eine alleinerziehende Mutter von drei Kindern im Alter von 8, 4 und 2 Jahren beantragte mit Ablauf des zweijährigen Erziehungsurlaubes nach Geburt ihres dritten Kindes Arbeitslosengeld. Der Antrag wurde abgelehnt, weil die Anwartschaftszeiten nicht erfüllt waren, denn die Zeit des Bezuges von Unterhaltsgeld, Krankengeld und Mutterschaftsgeld war nur bis zum 31. Dezember 1997 gem. § 107 SGB III einer Zeit mit einer beitragspflichtigen Beschäftigung gleichgestellt. Die Petentin fordert die Wiederherstellung des alten Rechtszustandes.

SozialpolitikSozialgesetzbuch Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V)

Organisation der Krankenversicherung

Die Petentin schlägt zur Reduzierung von Verwaltungsausgaben eine Reduzierung der Anzahl der Krankenkassen in Deutschland vor.

Eine Stellungnahme der Bundesministerin für Gesundheit und soziale Sicherheit steht noch aus.

Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) Rentenanpassungen

Der Petent schlägt vor, statt prozentualer Rentenerhöhungen künftig für alle Rentenbezieher einen gleichen Erhöhungsbetrag festzulegen, um die Bezieher „kleiner Renten“ besser zu stellen.

Das Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung lehnt eine entsprechende Gesetzesänderung ab, weil sie dem System der lohn- und beitragsbezogenen Rente widersprechen würde. Zudem sage die Rentenhöhe alleine nichts über die Gesamteinkommenssituation aus, da häufig noch andere Einkünfte bezogen würden, z. B. aus Zeiten selbständiger Tätigkeit, aus einem Beamtenverhältnis oder aus dem Vermögen.

Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) Regelungen zum Zusammentreffen und Ruhen von Renten

Der Petent erhält eine Unfallrente und auch eine Altersrente. Gem. § 93 SGB VI ruht der Anspruch auf Altersrente, soweit er zusammen mit der Unfallrente einen bestimmten Grenzbetrag übersteigt. Der Petent möchte beide Renten in voller Höhe erhalten.

Das Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherheit teilte mit, dass die Anrechnungsvorschriften nicht entfallen könnten. Beide Renten hätten Lohnersatzfunktion, und durch die teilweise Verrechnung werde sichergestellt, dass das Renteneinkommen nicht höher ausfalle als das zuvor erzielte Arbeitseinkommen.

Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) Abschmelzen von Rentenauffüllbeträgen

In drei Fällen wenden Petenten sich gegen die Regelung des § 315a SGB VI, nach der seit dem 1. Januar 1996 der in der Rente enthaltene Auffüllbetrag bei jeder Rentenanpassung um ein Fünftel, mindestens jedoch 20,- DM, gekürzt wird. Diese Regelung führt dazu, dass für die Betroffenen trotz steigender Lebenshaltungskosten der Rentenzahlbetrag seit 1996 nicht gestiegen ist.

Landesblindengeldgesetz (LBIGG)

Das Kind der Petenten war verstorben bevor der Antrag auf Blindengeld beschieden worden war. Wegen des Todes wurde die Akte geschlossen, weil der Anspruch nach § 2 Satz 2 LBIGG nicht vererbbar ist. Die Petentin bittet um Streichung dieser Regelung.

Das Sozialministerium wurde um Stellungnahme gebeten und teilte mit, dass eine Gesetzesnovellierung gerade erfolgt war und für eine weitere Änderung keine Aussicht bestehe.

Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG)

Eine alleinerziehende Mutter fordert die Harmonisierung der Regelungen über die Dauer der Elternzeit und des Erziehungsgeldes, damit Erziehungsgeld auch im dritten Lebensjahr weitergezahlt werden kann.

Die mündlich vorgetragene Petition wurde durch die Bürgerbeauftragte dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages übermittelt; das Petitionsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

UmweltpolitikGesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG)

Ein Bürgermeister kritisiert, dass die Gemeinden per Gesetz zwangsweise Mitglieder der Gewässerunterhaltungsverbände sind. Er fordert ein Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden über die Mitgliedschaft. Das ermögliche diesen unter Umständen kostengünstigere Lösungen, die dann zu einer geringeren Kostenumlage auf die Nutzer der Flächen führen könnten.

Durch das Umweltministerium wurde mitgeteilt, dass eine Gesetzesinitiative der Landesregierung im Sinne der Forderung des Petenten nicht beabsichtigt ist.